



KOMMUNALER VERSORGUNGSVERBAND
SACHSEN-ANHALT

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS MIT SITZ IN MAGDEBURG

Verwaltungsbericht 2018

Kommunaler Versorgungsverband
Sachsen-Anhalt
Carl-Miller-Straße 7
39112 Magdeburg

Telefon: 0391 62570-0
Telefax: 0391 62570-299
Internet: www.kvsa-magdeburg.de
E-Mail: mail@kvsa-magdeburg.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Lagebericht des Geschäftsjahres 2018	8
1 Grundlagen des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt	8
1.1 Gesetz	8
1.2 Satzung	8
2 Aufsichtsbehörde und Organe	9
3 Mitglieder des Verbandes	9
4 Rahmenbedingungen der wirtschaftlichen Entwicklung im Geschäftsjahr	9
4.1 Änderungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht	9
4.2 Änderungen im Krankenfürsorgerecht	9
5 Entwicklung an den Kapitalmärkten	10
5.1 Gesamtwirtschaftliches Umfeld	10
5.2 Entwicklung an den Kapitalmärkten	10
6 Geschäftsverlauf	11
6.1 Beamtenversorgung	11
6.1.1 Versorgungsberechtigte	11
6.1.2 Versorgungsempfänger	12
6.1.3 Versorgungsausgleich	13
6.1.4 Unfallfürsorgeleistungen	13
6.1.5 Nachversicherungen in der gesetzlichen Rentenversicherung	13
6.1.6 Umlageberechnung	14
6.1.7 Rücklage	14
6.1.8 Beitragsabführung zur gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner	14
6.1.9 Verteilung der Versorgungslasten	14
6.2 Beihilfeumlagekasse	15
6.2.1 Anzahl der Beihilfeberechtigten	15
6.2.2 Beihilfebescheide und Zahlung von Beihilfen	15
6.2.3 Umlageberechnung	16
6.3 Bezügestelle	16
7 Personal	17
8 Ertragslage, Vermögens- und Finanzlage	17
8.1 Erträge	17
8.2 Aufwendungen	18
8.3 Vermögensanlage und Kapitalanlagen	19
9 Risikobericht	21
9.1 Organisatorischer Aufbau und Ablauf des Risikomanagements	21
9.2 Ablauf, Instrumente und Regelungen des Risikomanagements	21

9.3	Versicherungstechnische Risiken	22
9.4	Kapitalanlagerisiken	22
9.5	Operationelle Risiken	24
9.6	Rechtliche Risiken	24
9.7	Ausfall von Forderungen	24
9.8	Sonstige Risiken	24
9.9	Zusammenfassung	24
10	Voraussichtliche Entwicklung und Chancen	25
10.1	Beamtenversorgung und Beihilfe	25
10.2	Landesfamilienkasse und Bezügestelle	25
10.3	Kapitalanlagen	25
	Bilanz zum 31.12.2018	27
	Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2018 bis 31.12.2018	28
	Anhang für das Geschäftsjahr 2018	29
	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	42
	Informationen über durchgeführte Vorstandssitzungen 2018	45
	Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSAG LSA)	46
	Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt	51

Vorwort

Der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt steht für die zuverlässige und qualitätsgerechte Erledigung seines Aufgabenspektrums in den Bereichen

- Beamtenversorgung,
- Beihilfe,
- Bezügerechnung und
- Betriebliche Altersversorgung durch die Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt.

Die Bereiche Beamtenversorgung und die Beihilfeumlagekasse zeichnen sich durch eine stabile, prognosegemäße Entwicklung aus.

Aufgrund der strategischen und versicherungsmathematisch unteretzten Überlegungen des KVSA, ist die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 05.12.2018 dem Vorschlag des Vorstandes gefolgt, den Umlagehebesatz für das Jahr 2020 auf 48 v. H. anzuheben. Dieses vorausschauende Handeln sichert die Finanzierung der Versorgungslasten auf langfristig planbarem Niveau.

Die Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt, welche als Sonderkasse des Versorgungsverbandes geführt wird, ist für ihre Mitglieder und Versicherten ein leistungsstarker und verlässlicher Partner auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Sie gewährt den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung und steht ihnen für eine freiwillige Versicherung offen. Mit diesen Angeboten ebnet die Zusatzversorgungskasse ihren Versicherten den Weg in einen finanziell abgesicherten Ruhestand. Als wichtiges Instrument der Personalpolitik nimmt die betriebliche Altersversorgung inzwischen auch einen hohen Stellenwert bei der Gewinnung von qualifiziertem Personal ein.

Das anhaltende Niedrigzinsniveau war auch im Geschäftsjahr 2018 für den KVSA zunehmend eine Herausforderung. Die Verzinsung der 10-jährigen Bundesanleihe lag zum Jahresende bei 0,24 %. Demgegenüber steht eine Nettoverzinsung der Kapitalanlagen des KVSA in Höhe von 3,37 %. Dieser Wert wird sich auf Grund der fälligen, höherverzinslichen Anlagen schrittweise reduzieren. Durch die konsequente Umsetzung der Asset-Liability-Managementstudie, einhergehend mit Investitionen in eine Vielzahl von renditestarken Anlageklassen, soll dieser Prozess möglichst verhindert werden.

Zu den Erfolgen des Geschäftsjahres 2018 haben unsere Mitglieder und Partner mit ihrem engagierten und verantwortungsbewussten Einsatz beigetragen. Einen wesentlichen Beitrag haben aber auch der Vorstand, unsere Aufsichtsbehörden (das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt und das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt) und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versorgungsverbandes geleistet.

Magdeburg, 27. September 2019

i.v. 
Andreas Schmidt
Stellvertretender Geschäftsführer

Lagebericht des Geschäftsjahres 2018

1 Grundlagen des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt

1.1 Gesetz

Aufgrund des Landesgesetzes vom 15.11.1991 (GVBl LSA S. 434) über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt fand am 13.01.1992 in Magdeburg die Gründungsversammlung des Verbandes statt. Mit der Beschlussfassung über die Satzung in dieser Versammlung waren die Rahmenbedingungen für das Handeln des Verbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts geschaffen. Sitz des Verbandes ist Magdeburg. Sein Geschäftsgebiet umfasst das Land Sachsen-Anhalt.

Dem Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSA) obliegt für seine Mitglieder die Erfüllung folgender Aufgaben:

- Berechnung, Festsetzung, Regelung und Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen für die kommunalen Beamtinnen und Beamten sowie deren Hinterbliebene
- Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Krankenfürsorge (Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen) für den oben genannten Personenkreis
- Ausgleich der hierdurch entstehenden Aufwendungen (Solidargemeinschaft der Mitglieder)
- Berechnung von Bezügen auf Antrag
- Gewährung von Kindergeldleistungen an Bedienstete seiner Mitglieder bis einschließlich 31.03.2018

Kraft Gesetz sind alle kommunalen Gebietskörperschaften Sachsen-Anhalts Pflichtmitglieder, sobald sie Beamtinnen oder Beamte ernennen. Andere juristische Personen können auf Antrag als freiwillige Mitglieder aufgenommen werden.

Seit dem 01.01.1997 wird die ergänzende Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung der kommunalen Tarifbediensteten durch die als Sondervermögen handelnde Zusatzversorgungskasse (ZVK) gewährleistet. Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung steht die ZVK den Beschäftigten auch für eine freiwillige Versicherung offen.

Aufgrund des zum 01.01.2017 in Kraft getretenen Gesetzes zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes wurde der Gesamtbestand der Landesfamilienkasse beim KVSA zum 01.04.2019 an die Bundesagentur für Arbeit übertragen und damit vollständig abgewickelt.

1.2 Satzung

Die Satzung des Verbandes in der Fassung des Beschlusses der Gründungsversammlung vom 13.01.1992 wurde durch das Ministerium des Innern mit Erlass vom 11.02.1992 genehmigt und im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt 1992 auf Seite 141 bekannt gemacht.

Die letzte Satzungsänderung des KVSA wurde auf der Verbandsversammlung am 05.12.2018 beschlossen, am 26.03.2019 durch das Ministerium für Inneres und Sport genehmigt und im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt auf den Seiten 187 - 191 bekannt gemacht.

Nach der Verbandssatzung gehören alle Mitglieder sowohl dem Versorgungsbereich als auch der Beihilfeumlagekasse (BUK) an. Dem Verband obliegt die Gewährung der Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften oder den diesen entsprechenden Regelungen. Das Land Sachsen-Anhalt hat nahezu uneingeschränkt die Beihilfenvorschriften des Bundes für verbindlich erklärt.

2 Aufsichtsbehörde und Organe

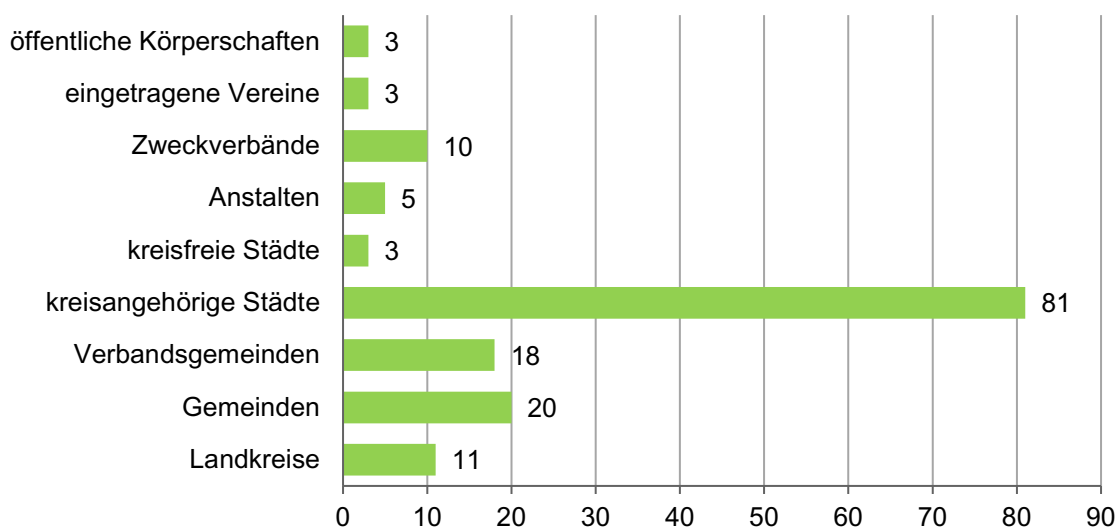
Die Rechtsaufsicht wird durch das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium ausgeübt. Die Vorschriften über die Aufsicht über Gebietskörperschaften gelten sinngemäß. Die Versicherungsaufsicht wird von dem für Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerium ausgeübt.

Organe des Verbandes sind nach § 4 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt die Verbandsversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer.

3 Mitglieder des Verbandes

Die Mitgliedschaft im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt ist in den §§ 10 und 11 des Gesetzes über den KVSA geregelt.

Dem KVSA gehörten am 31.12.2018 154 Mitglieder an.



4 Rahmenbedingungen der wirtschaftlichen Entwicklung im Geschäftsjahr

4.1 Änderungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht

Erhöhung der Versorgungsbezüge 2018

Im Vorgriff auf die Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften erfolgte die rückwirkende Anpassung der Versorgungsbezüge ab 01.01.2018 um 2,35 v. H. Die Zahlung der Besoldungserhöhung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückforderung und unter Ausschluss der Berufung auf den Wegfall der Bereicherung.

4.2 Änderungen im Krankenfürsorgerecht

Im Jahr 2018 eingetretene Änderungen der Beihilfenvorschriften sind vom Bundesministerium des Innern als Rundschreiben im Gemeinsamen Ministerialblatt auf Bundesebene veröffentlicht worden.

Im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt sind entsprechende Runderlasse des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht worden.

5 Entwicklung an den Kapitalmärkten

5.1 Gesamtwirtschaftliches Umfeld

Der erstmals seit der globalen Finanzmarktkrise selbsttragende, synchrone Konjunkturaufschwung setzte sich im Jahr 2018 fort. Die Weltwirtschaft zeigte sich in einer sehr robusten Verfassung mit einem Wachstum über Potential, was mit sinkenden Arbeitslosenraten und wieder aufkommenden Inflationstendenzen einherging. Damit konnte die Normalisierung der Geldpolitik in den USA bei weiter steigenden Leitzinsen fortgesetzt und in der Eurozone von der Notenbank verbal für die Folgejahre vorbereitet werden. Der europäische Wirtschaftsraum hinkt aufgrund der Abarbeitung von Belastungsfaktoren weiterhin hinterher. Insbesondere die enge Verzahnung des Bankensektors mit den Staatsverschuldungslasten, die sich vor allem in Italien wieder zeigte sowie die Brexit-Diskussion bestimmten die Nachrichtenlage.

5.2 Entwicklung an den Kapitalmärkten

Auf Grund der Bedeutung des Kapitalmarktes für den KVSA unterliegt dieser der ständigen Beobachtung und Dokumentation.

Das Kapitalmarktjahr 2018 zeigte sich bezogen auf die reine Wertentwicklung deutlich schlechter als es die Wirtschaftslage vermuten ließ. Die Mehrzahl aller weltweit existierenden Anlageklassen schlossen ohne Krise mit einer negativen Wertentwicklung ab. Der Auslöser war der Übergang von einer Phase massiver Überliquidität durch die Rettungsmaßnahmen im zurückliegenden Jahrzehnt zurück in die geldpolitische Normalität. Ein quantitativer Entzug von Geld bei steigenden Kreditkosten zog eine Anpassung der Bewertungen bei risikobehafteten Kapitalanlagen nach sich. Besonders die Schwellenländer litten durch Handelseinschränkungen bei aufkommendem Protektionismus sowie durch Währungsabwertungen, die die Schuldentragfähigkeit verschlechterten.

Selbst in einem gut diversifizierten, global aufgestellten Portfolio belasteten konjunkturrempfindliche Werte wie Aktien und Rohstoffe, die sich der absehbar schwächeren Dynamik im Spätzyklus durch niedrigere Kurse anpassten.

Im Folgenden stellen wir unsere Sicht auf den Kapitalmarkt in zusammengefasster Form dar:

Renten: Am Rentenmarkt konnten nur noch die sichersten Anleiheklassen auf niedrigem Zinsniveau in einer gefestigten Seitwärtsbewegung mit geringer Volatilität sowie der Geldmarkt stabilisierend wirken. Während langlaufende Anleihen global durch steigende Renditen Kursverluste zu verkraften hatten, drückten bei risikobehafteten Rentenwerten die steigenden Risikoprämien auf die Bewertung. Die Ausfallraten waren für die negative Kursentwicklung nicht ausschlaggebend und verharrten trotz des hohen Verschuldungsniveaus weiterhin unter den langjährigen Durchschnitten.

Aktien: Die globalen Aktienmärkte tendierten trotz steigender Gewinne aufgrund der robusten Konjunkturlage überwiegend im ersten Halbjahr unter Schwankungen seitwärts, bevor dann insbesondere im letzten Quartal des Jahres 2018 eine im historischen Vergleich vom Ausmaß her sehr starke Korrektur einsetzte. Per Saldo stellte sich dadurch ein negatives Jahresergebnis in den meisten Aktienbörsen weltweit ein, die stimmungsbetätigt dann auch zum Jahrestief abschlossen. Über die damit fallenden Aktienbewertungen vollzog sich die Umstellung auf das weniger unterstützend wirkende Liquiditätsumfeld. Die Länderebene betrachtend hielten sich dabei die Aktien aus Ökonomien mit hohen Wachstumsraten besser, wie z. B. die aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Sektorentseitig bestätigte sich das Bild, da vor allem Aktien von Growthtiteln, also Unternehmen mit hohen Zuwachsraten, die Werte aus den alten Branchen, sogenannte Valuetitel, outperformten.

Rohstoffe: Die Notierungen der wachstumssensitiven Rohstoffe, die als Verbrauchsgüter überwiegend von der Nachfragemenge abhingen, vollzogen im Prinzip die Entwicklung der Aktienmärkte nach. Auf eine überwiegend seitwärts gerichtete Handelsspanne folgte zum Jahresausklang hin die durch eine restriktivere Geldpolitik im Spätzyklus ausgelöste Korrektur. Die Preiseentwicklung der Edelmetalle entwickelte sich davon unabhängig sogar spiegelbildlich nach oben, da diese von der Flucht in sichere Kapitalanlagen profitierten.

Währungen: Der Euro konnte global betrachtet seine Aufwertungstendenz des Vorjahres aufgrund der Diskussionen um die Zukunft der Währungsunion nicht fortsetzen. Vor allem der US-Dollar erstarke aufgrund des attraktiven Zinsniveaus und der durch fiskalische Impulse wie Ausgabenprogramme und Steuersenkungen ausgelösten Wirtschaftsstärke.

Immobilien: Die globalen Immobilienmärkte profitierten weiterhin bei robuster Wirtschaftslage, da die bauzeitbedingten Fertigstellungen nicht mit der Nachfrage Schritt hielten. Die Preise der Immobilienanlagen stiegen stark an, da auch der Angebotsüberhang aus der Finanzmarktkrise selbst bei Nebenlagen oder problematischen Nutzungsarten inzwischen abgebaut wurde. Vor dem Hintergrund des historisch trotz Normalisierungsbemühungen noch immer niedrigen Zinsniveaus und mangels Anlagealternativen stiegen die Bewertungen erneut an.

6 Geschäftsverlauf

6.1 Beamtenversorgung

6.1.1 Versorgungsberechtigte

Als Versorgungsberechtigte werden

- die bei den Mitgliedern beschäftigten Beamten auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit,
- die nach einer Dienstordnung beschäftigten Angestellten mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten und
- die Beschäftigten, denen Ruhegehaltsberechtigung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften vertraglich zugesichert ist

sowie deren Hinterbliebene bezeichnet.

Trotz 100 Neuanmeldungen im Berichtsjahr ist der Bestand nach wie vor rückläufig.

Bestandsentwicklung Versorgungsberechtigte

Zeitpunkt	Anzahl	Durchschnittsalter
31.12.2018	2.958	49,63 Jahre
31.12.2017	2.979	49,95 Jahre
31.12.2016	3.026	50,32 Jahre
31.12.2015	3.090	50,30 Jahre
31.12.2014	3.145	50,38 Jahre

1.451

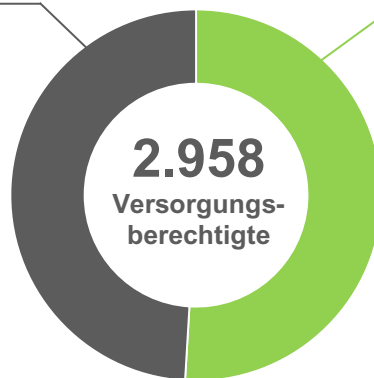
Männer

davon

- 1.368 in Vollzeit
- 8 in Teilzeit
- 73 in Altersteilzeit
- 2 beurlaubt

davon

- 135 Beamte auf Zeit (Wahlbeamte)



1.507

Frauen

davon

- 1.032 in Vollzeit
- 246 in Teilzeit
- 209 in Altersteilzeit
- 20 beurlaubt

davon

- 26 Beamtinnen auf Zeit (Wahlbeamtinnen)

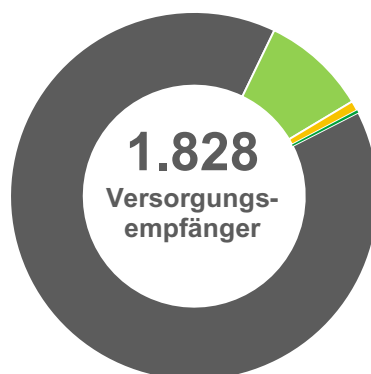
6.1.2 Versorgungsempfänger

Als Versorgungsempfänger werden alle Leistungsempfänger der Mitglieder und Nichtmitglieder sowie deren Hinterbliebene bezeichnet, die Versorgungsbezüge und Unterhaltsbeiträge gemäß § 2 Nr. 1 Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung (BeamtVÜV) vom KVSA erhalten.

Im Berichtsjahr wurden in 161 Fällen Versorgungsbezüge erstmals oder neu festgesetzt.

Bestandsentwicklung Versorgungsempfänger

Zeitpunkt	Anzahl	Durchschnittsalter
31.12.2018	1.828	65,93 Jahre
31.12.2017	1.692	65,35 Jahre
31.12.2016	1.524	64,96 Jahre
31.12.2015	1.383	63,72 Jahre
31.12.2014	1.233	63,58 Jahre



- Ruhegehaltsempfänger/innen
1.639
- Witwen/Witwer
169
- Halbweisen
16
- Vollweisen
4

Höhe der ausgezahlten Versorgungsbezüge

	Versorgungsbezüge in TEUR
Empfänger von Versorgungsleistungen und Unterhaltsbeiträgen der Mitglieder	37.249
• deren Hinterbliebene	1.784
Empfänger von Versorgungsleistungen der Nichtmitglieder	5.295
• deren Hinterbliebene	459

6.1.3 Versorgungsausgleich

Im Zuge von Scheidungsverfahren ist den Familiengerichten über die während der Ehezeit bereits erworbenen und bis zum Eintritt des Versorgungsfalles noch zu erwartenden Versorgungsansprüche Auskunft zu erteilen. Im Jahr 2018 waren in 19 Fällen Auskünfte an die Familiengerichte zu Versorgungsanteilen - zum Teil auch unter Berücksichtigung zusätzlicher Rentenansprüche - zu erteilen. In diesem Zusammenhang wurden zugleich die ruhegehaltfähigen Vordienstzeiten festgesetzt.

In insgesamt 45 Verfahren sind gegen den Verband als Versorgungsträger dauerhafte Forderungsrechte der Rentenversicherungsträger begründet worden. Kürzungen der Versorgungsbezüge nach § 57 BeamtVG wurden in 111 Fällen vorgenommen. Im Berichtsjahr 2018 hat der Versorgungsverband für 45 Fälle TEUR 280 erstattet.

6.1.4 Unfallfürsorgeleistungen

Die Unfallfürsorge umfasst u. a. das Heilverfahren, den Unfallausgleich, das Unfallruhegehalt sowie die Unfallhinterbliebenenversorgung.

Die Anzahl der Dienstunfälle und die Leistungen für Heilverfahren in den Vorjahren und im Berichtsjahr ergeben sich aus nachfolgender Zusammenstellung:

Geschäftsjahr	2018	2017	2016	2015	2014
Anzahl der angezeigten Dienstunfälle (DU)	66	74	70	78	93
Anzahl der nicht anerkannten DU	14	12	16	10	12
Anzahl der geleisteten Zahlungen	101	88	89	102	103
Gesamtaufwendungen Heilverfahren in T€	76	69	73	52	62

Die Gesamtaufwendungen für Heilverfahren aus Anlass von Dienstunfällen sind um ca. 15 v. H. gesunken. In der Summe enthalten sind auch die Aufwendungen für erforderliche Begutachtungen. In drei Fällen wurde zudem ein Unfallausgleich in Höhe von insgesamt TEUR 8 gewährt. Unfallruhegehalt und Unfallwitwengeld in Höhe von TEUR 82 bzw. TEUR 21 wurden im Rahmen der Versorgungsbezüge und Hinterbliebenenbezüge gezahlt.

6.1.5 Nachversicherungen in der gesetzlichen Rentenversicherung

Scheiden Versorgungsberechtigte aus dem Dienst eines Mitgliedes aus, ohne dass für sie Ruhegehalt oder eine sonstige Versorgung aufgrund des Beamtenverhältnisses zu zahlen ist oder eine neue Anwartschaft auf beamtenrechtliche Versorgung erworben wird, werden die von den Mitgliedern nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichtenden Nachversicherungsbeiträge insoweit vom Versorgungsverband erstattet, als sie auf Dienstzeiten entfallen, in denen der Betreffende beim Verband angemeldet war (§ 23 der Satzung).

Überweisungen des Nachversicherungsbetrages an die Deutsche Rentenversicherung werden vom Verband nicht vorgenommen. Die Überweisung des Erstattungsbetrages erfolgt ausschließlich auf ein Konto des Mitglieds.

Im Geschäftsjahr 2018 wurden in neun Fällen Nachversicherungsbeiträge in Höhe von TEUR 224 vom KVSA erstattet (Vorjahr drei Fälle / TEUR 45).

6.1.6 Umlageberechnung

Der Umlagehebesatz für das Berichtsjahr 2018 betrug 44,0 v. H. des umlagepflichtigen Dienstinkommens.

Im Berichtsjahr wurden TEUR 86.735 an Versorgungsumlage eingenommen.

6.1.7 Rücklage

Der Verband bildet nach § 36 Abs. 1 der Satzung des KVSA eine Rücklage, die dazu bestimmt ist, die jederzeitige Leistungsfähigkeit des Versorgungsverbandes sicherzustellen sowie künftige Versorgungsleistungen periodengerecht anzusparen, um langfristig - trotz steigender Versorgungs- und Beihilfeaufwendungen für die Versorgungsempfänger - erhebliche Steigerungen des Umlagehebesatzes auszuschließen. Diese Rücklage bildet den Kapitalstock für ein aus Umlagen und Kapitaldeckung finanziertes Versorgungssystem. Die Rücklage am Ende des Geschäftsjahres befindet sich im Zielkorridor des im laufenden Geschäftsjahr neu erstellten versicherungsmathematischen Gutachtens der Heubeck AG.

Die Überschüsse aus der Ergebnisrechnung der Beamtenversorgung wurden in Höhe von TEUR 72.800 der Rücklage gemäß § 36 Abs. 1 der Satzung zugeführt. Die Rücklage nach § 36 Abs. 1 der Satzung des KVSA betrug zum Ende des Berichtsjahres TEUR 972.771.

Unter Berücksichtigung aller Kapitalerträge und Aufwendungen für die Kapitalanlage beträgt die Nettoverzinsung der Rücklage 3,27 %.

6.1.8 Beitragsabführung zur gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner

Gemäß § 256 SGB V und § 60 SGB XI haben die Zahlstellen der Versorgungsbezüge für gesetzlich Kranken- und Pflegeversicherte die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus Versorgungsbezügen einzubehalten und an die zuständigen Krankenkassen abzuführen.

Der Verband hatte für 157 Versorgungsfälle Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von TEUR 290 bzw. TEUR 25 abzuführen.

Für die Berechnung der Beiträge ist die Beitragsbemessungsgrenze zu beachten, die ab 01.01.2018 auf 53.100 € jährlich bzw. 4.425 € monatlich festgelegt wurde.

6.1.9 Verteilung der Versorgungslasten

Am 01.01.2011 sind das Gesetz zur Verteilung von Versorgungslasten bei Dienstherrnwechseln vom 17.09.2010 (VLTG LSA, GVBl. LSA S. 484) und der Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (VLTG-StV, GVBl. LSA S.487) in Kraft getreten. Mit dem Versorgungslastenteilungsgesetz hat das Land Sachsen-Anhalt dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag zugestimmt und den Dienstherrnwechsel von Beamtinnen und Beamten innerhalb des Geltungsbereiches des Landesbeamtengesetzes (LBG LSA) geregelt. So ist festgelegt, dass bei einem Wechsel zwischen Dienstherrn, bei denen sowohl der abgebende als auch der aufnehmende Dienstherr Mitglied des KVSA ist, keine Versorgungslastenteilung stattfindet.

Die Versorgungslastenteilung erfolgt durch Zahlung einer Abfindung. Für am 01.01.2011 laufende Erstattungen nach § 107 b BeamtVG besteht der Erstattungsanspruch gemäß § 10 VLTG-StV fort. In § 2 Abs. 5 der Verbandssatzung hat der KVSA geregelt, dass er für seine Mitglieder die Abfindungsbeträge berechnet, zahlt und vereinnahmt.

Im Berichtsjahr hat der KVSA TEUR 1.569 an Abfindungsbeträgen vereinnahmt. Enthalten in diesem Betrag ist eine Summe von TEUR 247 für neun Erstattungsfälle nach § 10 VLT-StV. In den bzw. innerhalb des Geltungsbereiches des LBG LSA sind 12 Beamtinnen und Beamte gewechselt.

Für Abfindungsbeträge sind dem KVSA Aufwendungen in Höhe von TEUR 277 entstanden. Die für zwei Fälle nach § 10 VLT-StV zu zahlenden TEUR 6 sind enthalten. Sieben Beamtinnen und Beamte sind innerhalb des Geltungsbereiches des LBG LSA gewechselt oder haben ihn verlassen.

6.2 Beihilfeumlagekasse

6.2.1 Anzahl der Beihilfeberechtigten

Die Entwicklung der Anzahl der aktiven beihilfeberechtigten Personen der Mitglieder des Verbandes (jeweils zum Stichtag 01.07.) ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Geschäftsjahr	Beihilfe-berechtigte	Gruppe 3 freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung	Gruppe 4 privat bzw. nicht versichert	Gruppe 5 Anspruch auf freie Heilfürsorge
2018	3.005	78	2.259	668
2017	3.043	71	2.330	642
2016	3.085	66	2.393	626
2015	3.162	71	2.481	610
2014	3.207	74	2.527	606

Zu den 3.005 aktiv beihilfeberechtigten Personen der Mitglieder kommen 1.689 beihilfeberechtigte Versorgungsempfänger (Stichtag 01.07.), für die 5.696 Bescheide erteilt wurden.

Mit Institutionen, welche die Voraussetzungen der Verbandssatzung erfüllen, sind Sonderregelungen getroffen worden. Die Beihilfen für die Beihilfeberechtigten von Sparkassen, der IKK und der ÖSA werden auf dem Erstattungswege abgerechnet. Für diese Einrichtungen wurden 361 Beihilfebescheide erteilt und Beihilfen in Höhe von TEUR 461 gezahlt.

Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes wurde dabei ein Verwaltungskostenzuschlag erhoben.

6.2.2 Beihilfebescheide und Zahlung von Beihilfen

Die Anzahl der erteilten Beihilfebescheide im Berichtsjahr 2018 ist gegenüber dem Vorjahr um ca. 3 % gestiegen. 12.203 Anträgen auf Gewährung einer Beihilfe und 43 Anträgen auf Anwendung der Härtefallregelung nach § 50 Abs. 1 BBhV stehen 13.216 Bescheide gegenüber. Ferner wurden 431 Heil- und Kostenpläne geprüft und beantwortet.

Im Berichtsjahr 2018 sind an Beihilfebescheiden erteilt bzw. an Beihilfen gezahlt worden:

	Anzahl der Bescheide	Beihilfeaufwand in T€
für Mitglieder der BUK	7.159	4.715
andere Einrichtungen (Erstattungen)	361	472
für Versorgungsempfänger	5.696	5.942
insgesamt	13.216	11.129

Zum Vergleich:

	Anzahl der Bescheide	Beihilfeaufwand in TEUR
2017	12.870	10.762
2016	12.515	9.013
2015	11.816	8.444
2014	11.039	7.465
2013	12.002	7.472

Der Beihilfeaufwand allein für die Versorgungsempfänger betrug TEUR 5.942 und ist im Vergleich zum Vorjahr (TEUR 5.367) um knapp 11 % gestiegen. Der Beihilfeaufwand insgesamt hat sich gegenüber dem Vorjahr erhöht.

6.2.3 Umlageberechnung

Die Umlage der Beihilfeumlagekasse wird nach den Bestimmungen des Paragraphen 39 ff. der Satzung berechnet und erhoben. Die auf die Mitglieder umzulegenden Leistungen errechnen sich wie folgt:

Geschäftsjahr	bereinigte Beihilfeleistungen in TEUR	zzgl. Verwaltungskosten in TEUR	Gesamtaufwand in TEUR
2018	4.603	927	5.530
2017	4.991	445	5.436
2016	4.408	661	5.069
2015	4.406	673	5.079
2014	3.992	600	4.592

Im Unterschied zum Geschäftsjahr 2017 wurde nicht der Verwaltungsaufwand des Jahres 2018 mit Erträgen aus Arzneimittelrabatten verrechnet, sondern die bereinigte Beihilfeleistung.

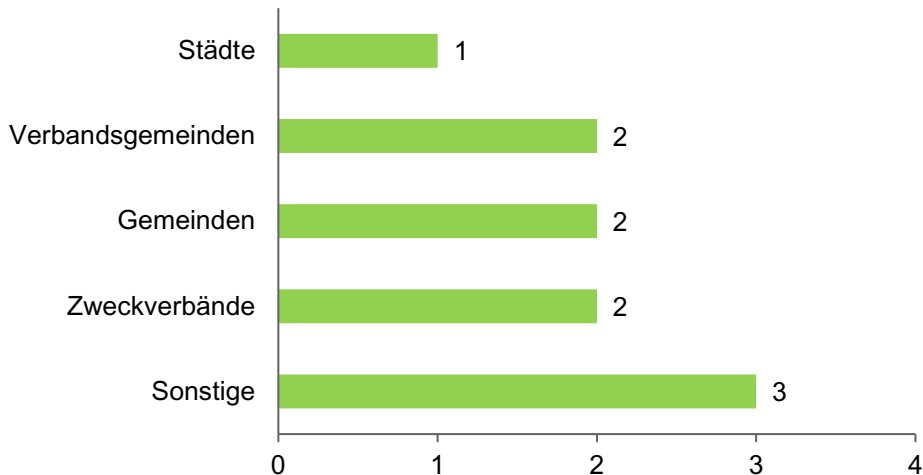
Die Beihilfeumlagekasse beendete das Geschäftsjahr 2018 mit einem Überschuss in Höhe von TEUR 592. Der Betrag wurde gemäß § 36 Abs. 4 der Satzung des KVSA der Rücklage für die Beihilfeumlagekasse zugeführt.

6.3 Bezügestelle

Im Berichtsjahr wurden durch die Bezügestelle beim KVSA für durchschnittlich 870 Abrechnungsfälle Bezüge berechnet bzw. gezahlt. Die Zahl der übertragenen Bezügestellen ist auf zehn angestiegen.

Geschäftsjahr	Übertragene Bezügestellen	Abrechnungsfälle (durchschnittlich)
2018	10	870
2017	9	811
2016	7	670
2015	7	654
2014	6	532

Übertragungen an die Bezügestelle



7 Personal

Personalbestand

Der KVSA hatte am 31.12.2018 folgenden Personalbestand:

	31.12.2018	31.12.2017
Beschäftigte gesamt	96	102
<i>davon</i> tariflich Beschäftigte	74	81
Beamte	22	21
Vollbeschäftigte	48	58
Altersteilzeit	0	1
Teilzeitbeschäftigte	48	43
<i>davon</i> tariflich Beschäftigte	35	32
Beamte	13	11

Im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen nahmen die Beschäftigten des KVSA an Seminaren, Fortbildungsveranstaltungen, Foren und Tagungen entsprechend ihren Aufgabenschwerpunkten teil.

Vier Beschäftigte absolvieren im Rahmen des Personalentwicklungskonzeptes den BII-Lehrgang am Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e. V.

8 Ertragslage, Vermögens- und Finanzlage

8.1 Erträge

Die bedeutendsten finanziellen Leistungsindikatoren des KVSA sind die Erträge und Aufwendungen der Beamtenversorgung sowie die Nettorendite der sonstigen Kapitalanlagen, welche nach der Formel des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft ermittelt wurde. Diese drei Kennzahlen bewegen sich im Rahmen des versicherungsmathematischen Gutachtens zur Ermittlung des Umlagehebesatzes für die Beamtenversorgung. Das Gutachten wird von der Heubeck AG jährlich aktualisiert.

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren werden zur Steuerung des KVSA nicht herangezogen.

Erträge in TEUR	2018	2017	2016	2015	2014
Beamtenversorgung	95.522	86.188	82.183	81.103	74.764
Beihilfeumlagekasse	6.353	6.029	5.181	5.213	4.782
Kindergeldleistungen	5.403	21.037	20.058	19.259	15.654
sonstige Verwaltungserträge	3.918	4.173	3.925	3.826	3.536
Erträge aus Kapitalanlagen	32.014	30.803	28.216	28.201	23.565
Gesamt	143.210	148.230	139.563	137.602	122.301

Die wichtigsten Erträge gliedern sich wie folgt:

- Umlagen, Erstattungen und Schadenersatz im Bereich der Beamtenversorgung
- Umlagen, Erstattungen und Schadenersatz im Bereich der Beihilfeumlagekasse
- Erstattung von Kindergeldleistungen
- Sonstige Verwaltungserträge
- Erträge aus Kapitalanlagen

Die Erträge aus Kapitalanlagen stiegen auf Grund des gestiegenen Kapitalanlagevolumens. Die Durchschnittsverzinsung betrug zum Geschäftsjahresende 3,47 % (Vorjahr 3,50 %). Dieser Wert wird sich auf Grund der fälligen, höherverzinslichen Anlagen gegenüber den niedrigverzinslichen Neuanlagen in den nächsten Jahren schrittweise reduzieren. In diesem Kapitalmarktumfeld konnte der KVSA eine Nettorendite für seine Kapitalanlagen von 3,37 % (Vorjahr 3,46 %) erwirtschaften. Damit wurde die in der ALM-Studie definierte Zielverzinsung von 3,25 % überschritten. Die Nettorendite lag, wie in den vergangenen Jahren, über der Rendite der 10-jährigen Bundesanleihe (0,24 %). Die Ertragslage des KVSA ist nach wie vor durch eine hohe Stabilität gekennzeichnet. Darüber hinaus konnte die Nettorendite des KVSA gegenüber der 10-jährigen Bundesanleihe mit einem deutlich besseren Rendite-Risikoprofil erzielt werden.

Über eine ausgewogene Mischung und Streuung des Vermögens in verschiedene Anlageklassen und Emittenten ist die Erzielung von stabilen Erträgen auch weiterhin möglich. Eine breite Streuung der Anlagerisiken, welche zur Erzielung der langfristigen Zielrendite unerlässlich ist, geht einher mit der breiten Streuung der Anlagechancen. Somit werden zwangsläufig sowohl positive als auch negative Teilergebnisse vorkommen.

8.2 Aufwendungen

Zu den hauptsächlichen Aufwendungen zählen die Aufwendungen für die Beamtenversorgung, die gewährten Beihilfen für aktive Beamte, Kindergeldleistungen sowie die Aufwendungen für die Verwaltung, die in der folgenden Übersicht dargestellt sind.

Aufwendungen in TEUR	2018	2017	2016	2015	2014
Beamtenversorgung <ul style="list-style-type: none"> • Versorgungsbezüge • Sterbegelder • Hinterbliebenenbezüge • Nachversicherungen • Erstattungen • Unfallfürsorgeleistungen • Beihilfe Versorgungsempfänger	51.722	46.830	40.003	34.852	30.204
Beihilfeaufwand	5.187	5.394	4.742	4.727	4.301
Kindergeldleistungen	5.404	21.038	20.059	19.259	15.654
Gesamtaufwand für Leistungsfälle	62.313	73.262	64.805	58.837	50.159
Aufwendungen für die Verwaltung <ul style="list-style-type: none"> • davon Personalkosten 	6.014 5.041	6.055 5.031	5.625 4.617	5.494 4.569	5.154 4.296

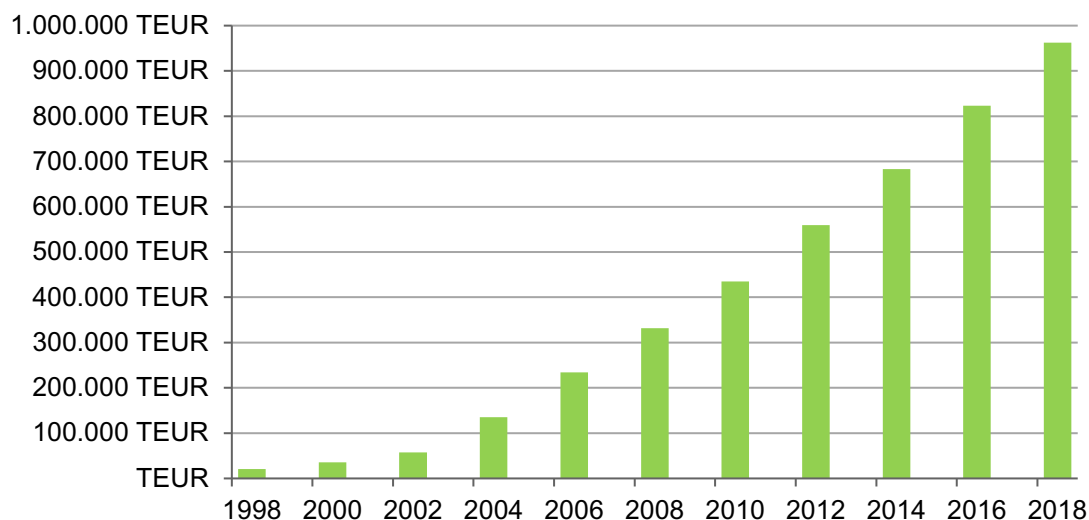
In den Personalkosten sind die Aufwendungen für das in der Zusatzversorgungskasse tätige Personal enthalten. Eine Erstattung seitens der Zusatzversorgungskasse erfolgt entsprechend. Ursächlich für den Anstieg der Versorgungsbezüge sind der Anstieg der Anzahl der Versorgungsempfänger und die Anpassung der Besoldung.

Die deutliche Reduzierung der Kindergeldleistungen ist auf die Übertragung des Gesamtbestandes der Landesfamilienkasse zum 01.04.2018 an die BA zurückzuführen.

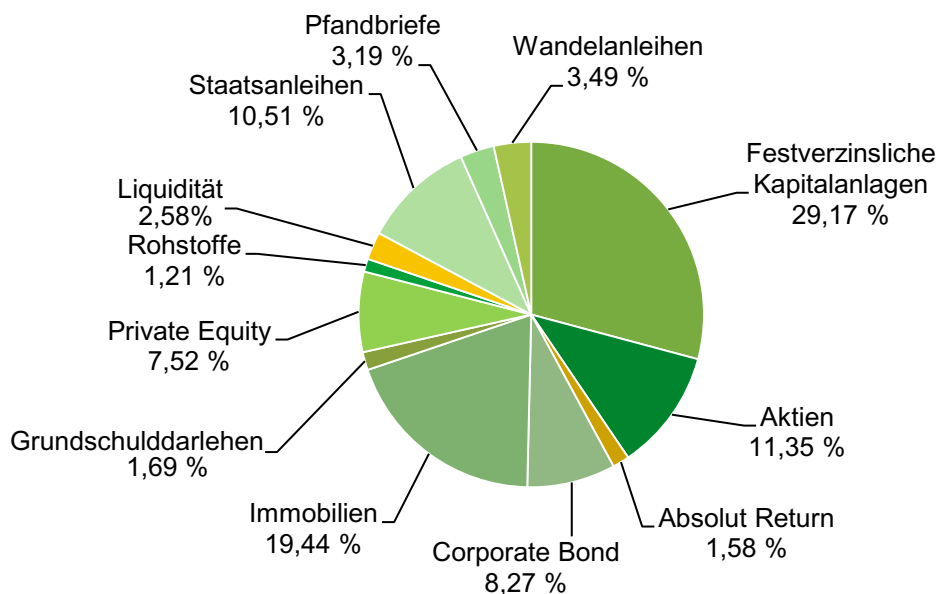
Der Verwaltungskostensatz, ermittelt aus den Aufwendungen für die Verwaltung (6.014.402,87 €) abzüglich der sonstigen Verwaltungserträge (3.918.218,16 €) geteilt durch Erträge der Beamtenversorgung, der Beihilfeumlagekasse sowie den Kindergeldleistungen, beträgt 1,95 % (Vorjahr 1,66 %).

8.3 Vermögensanlage und Kapitalanlagen

Der KVSA verfügte zum 31.12.2018 über Kapitalanlagen und liquide Mittel (Finanzmittelfonds) in Höhe von 962.661.716,38 € (Buchwerte). Dies entspricht einem Anteil von 98,72 % der Bilanzsumme. Die Buchwerte entwickelten sich dynamisch und gleichmäßig. Der Zeitwert der Kapitalanlagen und liquiden Mittel beträgt 1.032.455.462,18 €. Die Rücklage der Beamtenversorgung gemäß § 36 Abs. 1 der Satzung des KVSA beträgt 972.770.977,64 €. Dies entspricht einem Anteil von 99,76 % der Bilanzsumme.



Aufteilung der Kapitalanlagen (nach Buchwerten)



Der KVSA legt sein Kapital in der Regel langfristig an, ohne die jederzeitige Liquidität zu gefährden.

Die gewichtete Restlaufzeit aller festverzinslichen Kapitalanlagen erhöhte sich von 12,01 (Geschäftsjahresende 2017) auf 13,85 Jahre zum Abschluss des Berichtsjahres.

Der Gesamtbestand der festverzinslichen Kapitalanlagen im Direktbestand hat eine Durchschnittsrendite von 3,77 % (Vorjahr 3,85 %). In den nächsten Jahren ist mit einer weiteren schrittweisen Absenkung der Verzinsung auf Grund der fälligen, höherverzinslichen Anlagen gegenüber den niedrigverzinslichen Neuanlagen zu rechnen.

Die Kapitalanlagen unterliegen den Risiken aus der Entwicklung der Kapitalmärkte. Die Vermögensanlage ist in ihren Grundsätzen an das Versicherungsaufsichtsgesetz, die Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen sowie den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. angelehnt.

Das Vermögen ist gemäß § 14 des Gesetzes über den KVSA so anzulegen, dass Wertbeständigkeit, Liquidität und ein möglichst hoher Ertrag unter Berücksichtigung einer angemessenen Mischung und Streuung gesichert sind.

Basis einer erfolgreichen Anlagepolitik ist eine strategische Vermögensstrukturierung (strategische Asset-Allokation). Beim KVSA leitet sich diese aus den Ergebnissen einer Asset-Liability-Managementstudie ab. Die Studie hat die Aufgabe, die Assets (Kapitalanlagen) unter Beachtung der Liabilities (Verpflichtungen) langfristig zu strukturieren. Dabei bilden festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, Immobilien und alternative Investments den Kern des Portfolios. Auf diese Weise wird das Vermögen entsprechend den Zielen des KVSA langfristig optimal unter Risiko-Rendite-Annahmen strukturiert investiert.

Zur kurz- bis mittelfristigen Vermögensoptimierung wird die taktische Asset-Allokation eingesetzt. Diese kommt insbesondere dann zum Einsatz, wenn makroökonomische, fundamentale, technische und marktpsychologische Daten eine Über- oder Untergewichtung einer Anlageklasse erforderlich machen. Um langfristig überdurchschnittliche Ergebnisse zu erzielen, werden insbesondere Kaufentscheidungen von antizyklischen Aspekten beeinflusst.

9 Risikobericht

9.1 Organisatorischer Aufbau und Ablauf des Risikomanagements

Der KVSA verfügt über ein einheitliches Risikomanagementsystem. Das Risikomanagement des KVSA berücksichtigt die gesamte Risikolage des Verbandes und verfolgt einen ganzheitlichen Risikomanagementansatz. Der Geschäftsführer ist für die Durchführung des Risikomanagements verantwortlich, der Vorstand und die Verbandsversammlung sind als Überwachungsorgane wesentliche Elemente des Risikomanagements.

Das Risikomanagement/Controlling war im Berichtsjahr organisatorisch der Abteilung Zentrale Dienste zugeordnet. Ab 01.01.2019 ist das Risikomanagement/Controlling (RM/C) als Stabsstelle direkt dem Geschäftsführer unterstellt.

RM/C unterstützt den Geschäftsführer und die einzelnen Fachbereiche bei der Unternehmenssteuerung und berichtet direkt an den Geschäftsführer des KVSA.

9.2 Ablauf, Instrumente und Regelungen des Risikomanagements

Die Risikostrategie und die operativen Prozesse des Risikomanagements sind im Risikohandbuch des KVSA definiert und umfassen alle Risiken des KVSA.

Der KVSA identifiziert die Risiken in einem fortlaufenden Prozess. Der KVSA hat die Risikoverantwortung dezentralisiert und auf die operativen Bereiche verteilt. Dort werden das operative Geschäft und die aktuellen Entwicklungen z. B. im Bereich Kapitalanlagen, Gesetzgebung oder Informationstechnologie differenziert beobachtet.

Im Rahmen einer jährlichen Risikoinventur werden durch die Verantwortlichen die identifizierten Risiken benannt und bewertet. Die versicherungstechnischen Risiken, die Risiken aus Kapitalanlagen, operationelle und rechtliche Risiken, das Forderungsausfallrisiko und sonstige Risiken werden berücksichtigt und in die Beurteilung der Gesamtrisikolage einbezogen.

Durch die koordinierende Funktion des Risikomanagements werden die einzelnen Risiken aggregiert. Zur Unterstützung der Aggregation wurde das Risikomanagementtool Q-rms angepasst und Module neu entwickelt. Das Risikomanagementsystem Q-rms befindet sich noch in der Implementierungsphase. Das Ergebnis der Aggregation der Einzelrisikobewertung wird im Risikobericht zusammengefasst. Der Risikobericht wird jährlich erstellt und ermöglicht durch Visualisierung der Risikomatrix ein frühzeitiges Erkennen von Risikoentwicklungen. Auf Grundlage des Risikoberichtes werden Handlungsempfehlungen gegeben oder erforderliche Maßnahmen abgeleitet. Das Risikomanagement macht die Entwicklungen transparent, die Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des KVSA haben können.

Eine wesentliche Aufgabe des Risikomanagements ist die ständige Erfassung sowie Bewertung möglicher Risiken der Kapitalanlagen. Die permanente Risikoüberwachung beinhaltet z. B. die Durchführung von Stresstests und die Prüfung der Auslastung der Risikotragfähigkeit und wird in einem Berichtssystem für den Geschäftsführer dokumentiert. Wesentliche Aussagen aus diesen Berichten werden gegenüber dem Vorstand und der Verbandsversammlung in den jeweiligen Sitzungen kommuniziert.

Der KVSA verfügt als wichtiges Element des Gesamtrisikomanagements über ein internes Kontrollsystem. Dieses besteht aus Leitlinien, Dienstanweisungen, Handbüchern und Leitfäden, die sowohl die organisatorischen und technischen Maßnahmen als auch entsprechende Kontrollen darstellen. Ein Schwerpunkt des internen Kontrollsystems liegt im Kapitalanlagemanagement und im Rechnungswesen.

Das interne Kontrollsystem beinhaltet insbesondere für diese beiden Aufgabenbereiche explizite Regelungen für Dokumentation, Funktionstrennung, Vier-Augen-Prinzip sowie zusätzliche Kontrollprozesse. Die Angemessenheit des internen Kontrollsystems für das Kapitalanlagemanagement wird durch eine regelmäßige Anpassung an sich ändernde Bedingungen (wie z. B. Rechtsgrundlagen oder Ablaufroutinen) sichergestellt.

Der KVSA hat im Berichtsjahr das Projekt „Erstellung eines Notfallhandbuchs für den KVSA“ fortgeführt.

Der Aufbau des Risikomanagements des KVSA wird kontinuierlich fortgesetzt. Am Ziel, die vollständige Interpretation und Quantifizierung aller wesentlichen Risiken für den KVSA sowie die Entwicklung einer Risikokultur im KVSA zu erreichen, wird festgehalten. Die Schwerpunkte bilden weiterhin die Dokumentation für das vorhandene interne Kontrollsystem in allen Bereichen des KVSA, die Anpassung des Risikomanagements der Kapitalanlagen an die aktualisierten regulatorischen Rahmenbedingungen und die andauernde Niedrigzinsphase sowie die vollständige Implementierung des Risikomanagement-Tools für die Erfassung, Bewertung und aggregierte Darstellung der Risiken des KVSA.

9.3 Versicherungstechnische Risiken

Zu den versicherungstechnischen Risiken gehören die demografischen Risiken, die biometrischen Risiken und das Rechnungszinsrisiko.

Der KVSA ist aufgrund der gesetzlichen und satzungsmäßigen Leistungsverpflichtungen langfristig gebunden. Sich ändernde Rahmenbedingungen oder Abweichungen in den Annahmen des versicherungsmathematischen Geschäftsplans werden analysiert, um frühzeitig Risiken daraus zu erkennen.

Den biometrischen Risiken wird durch die Beobachtung und Analyse der Bestandsentwicklung durch den Aktuar Rechnung getragen. Sofern Abweichungen zwischen den Annahmen und der aktuellen Entwicklung es erforderlich machen, werden der Versammlungen auf Empfehlung des Actuars entsprechende Finanzierungsanpassungen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der dem Finanzierungsplan zugrunde liegende Rechnungszins berücksichtigt die notwendigen Zinserfordernisse aus Rentendynamisierung, Gehaltstrends und Biometrie. Das Risiko wird mittels Frühwarnindikatoren und Langfristprognosen gesteuert. Als Frühwarnindikator dienen die Abweichungen zwischen dem erforderlichen und dem erwarteten Zins im Zeitraum von bis zu fünf Jahren, für die Langfristprognose werden über einen Zeitraum von 20 bis 40 Jahren die Abweichungen analysiert.

Der erwirtschaftete Nettozins liegt im Jahr 2018 über dem erforderlichen Rechnungszins.

9.4 Kapitalanlagerisiken

Strategisches Risiko

Das elementare strategische Risiko der Kapitalanlage besteht darin, dass der Nettokapitalertrag den erforderlichen Rechnungszins nicht erreicht. Durch eine strategische Kapitalanlagepolitik wird die Erreichung des erforderlichen Rechnungszinses angestrebt. Dazu zählen weiterhin eine diversifizierte Anlagepolitik, insbesondere die Investition in Substanzwerte, um die Unabhängigkeit von Zinsniveau und Inflation zu erhöhen.

Weitere wesentliche Risiken der Kapitalanlage sind: Marktrisiken, Kreditrisiken, Konzentrationsrisiken, Liquiditätsrisiken und operationelle Risiken.

Marktrisiko

Unter Marktrisiken versteht der KVSA im Einzelnen das Kursrisiko, das Zinsänderungsrisiko, das Derivate- und Rohstoffrisiko, das Währungsrisiko, das Immobilienrisiko, das Abschreibungs- und das Wiederanlagerisiko.

Marktrisiken entstehen durch Marktpreisänderungen und werden u. a. durch die Darstellung von Kurs- und Zinsänderungsrisiken sowie durch regelmäßige Stresstests erfasst und bewertet. Das Vermögen des KVSA hat alle durchgeführten Stresstests für alle BaFin-Stresstest-Szenarien

bestanden. Die im Portfolio enthaltenen Marktrisiken können anhand von Kennzahlen quantifiziert und beurteilt werden. Der KVSA misst dafür die annualisierte Volatilität und die Sharpe Ratio auf Basis täglicher Kurswerte und Geldflüsse.

Die annualisierte Volatilität für das Portfolio liegt für das Berichtsjahr bei 3,09 % (Vorjahr 4,02 %) und damit unter der annualisierten Volatilität der 10-jährigen Bundesanleihe von 5,67 %. Das Portfolio kann somit als stabil bezeichnet werden, Marktverwerfungen an den Aktien- oder Zinsmärkten haben keinen nennenswerten Einfluss auf das Portfolio.

Die Sharpe Ratio betrug für das Vermögen des KVSA gemessen am risikolosen Zins des 1-Monats-Euribors 1,09. Die Sharpe Ratio der 10-jährigen Bundesanleihe liegt bei 0,04. Daraus ist erkennbar, dass die eingegangenen Risiken im Portfolio des KVSA angemessen vergütet werden. Die Kennzahlen Volatilität und Sharpe Ratio belegen wie robust die Kapitalanlagestrategie gegenüber den Risiken der Kapitalanlage ist.

Wiederanlagerisiko

Wiederanlagerisiken sind für den KVSA von großer Bedeutung und werden sowohl quantifiziert als auch qualifiziert. Die anhaltende Niedrigzinsphase am Kapitalmarkt führt zu einer fortgesetzten Verringerung der erzielbaren Renditen für festverzinsliche Kapitalanlagen. Diese Entwicklung wird durch die vorhandenen Kündigungsrechte der Emittenten noch verstärkt. Die Ausübung der Kündigungsrechte wird unter den derzeitigen Kapitalmarktszenarien weiterhin als hoch eingeschätzt. Die vorhandenen Wiederanlagerisiken steigen.

Kreditrisiko

Kreditrisiken entstehen durch den Ausfall von Schuldner und den Ausfall von Wertpapieren. Durch die breite Emittentenstreuung und die Steuerung anhand von Ratings anerkannter Ratingagenturen sowohl für Emittenten (Adressenausfallrisiko) als auch für Wertpapiere (Bonitätsrisiko) wird dieses Risiko begrenzt. Der KVSA quantifiziert zur Risikosteuerung das Adressenausfallrisiko und das Bonitätsrisiko. Die Basis dafür bilden ausgewählte Kennziffern der anerkannten Ratingagenturen.

Konzentrationsrisiko

Konzentrationsrisiken werden durch eine angemessene Streuung der Anlageformen und Assetklassen begrenzt. Der KVSA investiert in 19 Anlageformen entsprechend der AnIV und besetzt 18 Assetklassen (ohne Liquidität). Eine weitere Begrenzung der Konzentrationsrisiken erreicht der KVSA durch die Vergabe von 32 Fondsmandaten an 30 verschiedene Portfoliomanager.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn fällige Verpflichtungen nicht fristgerecht und uneingeschränkt erfüllt werden können. Die Liquiditätssteuerung erfolgt in der Abteilung Finanz- und Anlagemanagement. Das Risikomanagement bewertet das langfristige Liquiditätsrisiko u. a. bei illiquiden Teilmärkten.

Währungsrisiko

Die Ausweitung von Assetklassen mit Währungsrisiken und die Risikobegrenzung durch ein dynamisches Währungsmanagement wurden fortgesetzt. An dem Ziel, die Chancen aus den Währungen zu nutzen und die Risiken zu begrenzen, wird festgehalten.

Risikomanagementziele- und methoden in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten

Der implementierte Asset-Liability-Managementprozess ermöglicht die Simulation von künftigen Vermögens- und Verpflichtungsentwicklungen. Diese Simulation wird für eine optimale Abstimmung der Aktiv- und der Passivseite der Bilanz verwendet und bildet das Kernelement für die Kapitalanlagestrategie und somit auch für das Risikomanagement der Kapitalanlagen.

Zudem dienen eine intensive Beobachtung der Kapitalmärkte, Simulationsrechnungen über die Entwicklung der stillen Reserven, Berechnungen auf Basis möglicher Extremszenarien an den Kapitalmärkten, Limitsysteme, Ratingrichtlinien sowie weitere interne Vorgaben dem

Risikomanagement. Der Einsatz von Derivaten ist zur Ertragssteigerung und zur Absicherung von Anlagepositionen im Rahmen der Risikotragfähigkeit zulässig.

Der KVSA kann durch Szenariorechnungen die Auswirkung auf das Portfolio und die Ertragsentwicklung quantifizieren. Die Ergebnisse zeigen für den Zeitraum einer 10-jährigen Szenariorechnung eine stetig sinkende Nettoverzinsung. Dem Risiko wird durch die Umsetzung der Soll-Allokation aus der ALM-Studie entgegengewirkt.

Um die Risiken und entsprechenden Managementmaßnahmen des Investmentprozesses aufzuzeigen, verfügt der KVSA über ein umfangreiches internes Kontroll- und Berichtswesen. Das Berichtswesen und das implementierte interne Kontrollsystem ermöglichen eine effektive, strategische und taktische Steuerung der Kapitalanlagen.

9.5 Operationelle Risiken

Für den KVSA sind operationelle Risiken interne Risiken. Darunter versteht der KVSA das Risiko eines Verlustes oder Schadens aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aus mitarbeiter- und systembedingten oder aber externen Vorfällen. So zählt das Organisations- und Prozessrisiko ebenso dazu wie die technischen und IT-Risiken, die Personal- und die Kontrollrisiken. Die Risiken werden erfasst und bewertet, ggf. werden Handlungsempfehlungen abgeleitet und/oder Maßnahmen umgesetzt.

Die Kernprozesse des KVSA sind abhängig von einer funktionsfähigen und vielfältigen IT-Systemlandschaft. Für die Sicherung der Funktionsfähigkeit und die Sicherung der Daten ist Risikovorsorge getroffen worden, die in einem zu erstellenden Notfallkonzept dokumentiert werden soll.

9.6 Rechtliche Risiken

Rechtliche externe Risiken ergeben sich für den KVSA z. B. durch geänderte gesetzliche Vorgaben. Die Entwicklungen in der Gesetzgebung und in der Rechtsprechung werden beobachtet, um frühzeitig auf Neuerungen reagieren zu können. So nutzt der KVSA im Hinblick auf die Umsatzsteuer zunächst die vom Gesetzgeber vorgesehene maximale Übergangszeit für die bisherige Umsatzsteuerregelung.

Rechtliche interne Risiken ergeben sich für den KVSA aus laufenden Gerichtsverfahren. Die Verfahren werden durch die Fachabteilungen und den Bereich Recht begleitet. Die sich ergebenden Risiken aus den laufenden Verfahren sind für den KVSA tragbar.

9.7 Ausfall von Forderungen

Der Ausfall von Forderungen ist für den KVSA momentan kein relevantes Risiko. Die Gesamtsumme der offenen Forderungen beträgt 756.723,60 € und ist vertretbar.

9.8 Sonstige Risiken

Der KVSA definiert als sonstige Risiken z. B. strategische und Reputationsrisiken. Als sonstige Risiken werden durch den KVSA auch Risiken gesehen, die sonst keiner Risikokategorie zugeordnet werden können, dazu zählen z. B. Risiken durch kriminelle Handlungen oder Dienstleisterrisiken. Im Rahmen der Risikoinventur werden diese Risiken erfasst und bewertet.

9.9 Zusammenfassung

Aktuell sind keine Risiken erkennbar, die den Bestand des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt gefährden können.

10 Voraussichtliche Entwicklung und Chancen

10.1 Beamtenversorgung und Beihilfe

Die Entwicklung des Aktivenbestandes ist weiterhin rückläufig, die Anzahl der unbesetzten Stellen wird auch weiterhin zunehmen. Das System der Beamtenversorgung wird sich, bezogen auf das Verhältnis von Aktiven zu Versorgungsempfängern, bis 2028 auf 1,1 stabilisieren.

Das Finanzierungssystem des KVSA folgt dem Gedanken der Vorsorge. Die Hybridfinanzierung des KVSA, ein Finanzierungssystem aus Umlage und Kapitalerträgen, hat sich bewährt und wird fortgeführt. Durch den stetigen Kapitalaufbau wird versucht, größere Umlagesprünge zu vermeiden.

Dennoch ist nach dem letzten von der Heubeck AG erstellten versicherungsmathematischen Gutachten, bedingt durch die Verlängerung der Lebenserwartung und das anhaltend niedrige Zinsniveau, ein weiterer stufenweiser Anstieg des Umlagesatzes notwendig. Die Umlagesätze sollen ab 2020 alle zwei Jahre in 4 %-Schritten bis auf 60 % im Jahr 2026 ansteigen. Bei dieser Prognose wird der aktuell erforderliche Rechnungszins von 3,25 % auf 3,75 % im Jahr 2032 angehoben.

Diese Erwartung wird durch weiter steigende Beihilfeaufwendungen für die Versorgungsempfänger verstärkt. Während Versorgungsleistungen nahezu planbar sind, ist die Planbarkeit der Ausgaben für Beihilfeaufwendungen schwieriger.

Die Aufwendungen für die Beihilfe der Versorgungsempfänger werden z. B. aufgrund der höheren Lebenserwartung und der Leistungsausweitung im Bereich der Pflege weiter steigen und sind aufgrund Ihrer Finanzierung durch die Umlage ein wichtiger Prognosefaktor im versicherungsmathematischen Gutachten der Heubeck AG.

Bezüglich der bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren des KVSA, den Einnahmen und Ausgaben der Beamtenversorgung sowie der Erreichung der erforderlichen Nettoverzinsung der sonstigen Kapitalanlagen, befindet sich der KVSA im Prognosezeitraum im Prognosebereich des versicherungsmathematischen Gutachtens. Wir planen für das Geschäftsjahr 2019 in der Beamtenversorgung mit Einnahmen von TEUR 99.000 und mit Ausgaben von TEUR 60.700.

10.2 Landesfamilienkasse und Bezügestelle

Die Landesfamilienkasse hat zum 01.04.2018 den Gesamtbestand an die Bundesagentur für Arbeit übertragen und damit vollständig abgewickelt. Basis waren das zum 01.01.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes und der Beschluss des Vorstandes des KVSA vom 19.04.2017.

Die Aufgabenübertragung der Mitglieder an die Bezügestelle erfolgt freiwillig, es ist allenfalls von einem moderaten Anstieg der Fallzahlen auszugehen. Eine strategische Neuausrichtung der Bezügestelle soll geprüft werden und die Entwicklung der Bezügestelle stärken.

10.3 Kapitalanlagen

Die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sollten sich 2019 mit abschwächenden Wachstumsraten weiterhin positiv entwickeln.

Das Ende der expansiven Notenbankpolitik in den führenden Industrieländern ist vollzogen. Effekte der geldpolitischen Normalisierung werden jedoch eintreten. Aus diesem Grund sollten die Marktpreise für Kapitalmarktanlagen in einer relativ starken Schwankungsbreite stabil bleiben.

Es ist mit einer geringen Steigerung der erzielbaren Kapitalmarktrenditen zu rechnen. Diese schlagen sich aber im Bestand in einer weiteren Verringerung der Durchschnittsverzinsung der festverzinslichen Kapitalanlagen nieder, da der derzeitige Bestandszins deutlich über dem erzielbaren Kapitalmarktzins liegt. Aus dem Szenario leicht steigender Zinsen ableitend, werden festverzinsliche Wertpapiere auf Grund der Kursverluste mittelfristig jedoch keinen auskömmlichen positiven Ergebnisbeitrag leisten.

Die aktuellen geopolitischen Risiken aufgrund der angespannten Situation in vielen Ländern der Welt, die unklare Situation des britischen EU-Austritts sowie die Verschärfung der Handelsbeziehungen zwischen der USA und China und deren Auswirkungen auf das internationale Wirtschaftswachstum, können in den kommenden 24 Monaten Belastungsfaktoren für die Kapitalmärkte und damit auch für die Kapitalanlagen des KVSA darstellen.

Das wesentliche Ziel der Kapitalanlage ist die Erreichung des mittelfristig erforderlichen Rechnungszinses von 3,25 %. Chancen, dieses Ziel zu erreichen sieht der KVSA durch die weitere Hinzunahme ertragreicher und sachwertorientierter Kapitalanlagen. Das noch nicht ausgeschöpfte Risikodeckungspotential erlaubt dabei unter Ausnutzung von antizyklischen Kapitalmarkttransaktionen höhere Risiken aufzunehmen. In herausfordernden Marktphasen ist es unvermeidlich, sich permanent mit neuen Assetklassen zu beschäftigen und diese für den KVSA zu erschließen. Als Kapitalanlagestrategie dienen dabei die Ergebnisse der ALM-Studie. Dabei kommt eine breite Streuung und Mischung der Kapitalanlagen zur Anwendung. Das Risikodeckungspotential des Gesamtportfolios soll im Rahmen der Möglichkeiten genutzt und das Rendite-Risiko-Profil noch weiter optimiert werden. Die Nettoverzinsung wird für das Geschäftsjahr 2019 mit 3,35 % prognostiziert.

Magdeburg, 05.09.2019

i.v. 

Andreas Schmidt
Stellvertretender Geschäftsführer

Bilanz zum 31.12.2018

		31.12.2018		31.12.2017	
		EUR	EUR	EUR	EUR
Aktivseite					
A. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Entgeltlich erworbene Software		41.952,00	38.156,00		
B. Kapitalanlagen					
Sonstige Kapitalanlagen					
1. Anteile an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere		540.389.751,07	478.390.013,46		
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere		86.336.437,46	56.131.684,06		
3. Grundschuldforderungen		11.000.000,00	14.000.000,00		
4. Sonstige Ausleihungen					
a) Namensschuldverschreibungen		212.376.480,42	209.426.390,03		
b) Schuldscheinforderungen und Darlehen		91.811.400,00	115.069.900,00		
		304.187.880,42	324.496.290,03		
		941.914.068,95	873.017.987,55		
C. Forderungen					
I. Forderungen aus dem Geschäftsbetrieb an:					
1. Versorgungs- und Leistungsempfänger		0,00	10.921,00		
2. Mitglieder		112.122,36	62.752,62		
3. Nichtmitglieder, andere Versorgungskassen und -einrichtungen		315.504,83	270.578,17		
II. Sonstige Forderungen		427.627,19	344.251,79		
		327.391,00	768.553,98		
		755.018,19	1.112.805,77		
D. Sonstige Vermögensgegenstände					
I. Sachanlagen		25.079,00	32.296,00		
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestand		20.747.647,43	16.731.797,29		
		20.772.726,43	16.764.093,29		
E. Rechnungsabgrenzungsposten					
I. Abgrenzte Zinsen		7.668.504,41	7.586.473,25		
II. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten		3.980.481,98	5.444.339,05		
		11.648.986,39	13.030.812,30		
Summe der Aktiva		975.132.751,96	903.963.854,91		
Passivseite					
A. Eigenkapital					
I. Gewinnvortrag		165.009,06	94.637,62		
II. Jahresüberschuss		20.862,57	70.371,44		
		185.871,63	165.009,06		
B. Sonderposten					
I. Rücklage gemäß § 36 Abs. 1 der Satzung des KVSA		972.770.977,64	899.970.508,89		
II. Rücklage gemäß § 36 Abs. 4 der Satzung des KVSA		591.598,14	0,00		
		973.362.575,78	899.970.508,89		
C. Sonstige Rückstellungen					
		520.928,10	624.492,03		
D. Verbindlichkeiten					
I. Verbindlichkeiten aus dem Geschäftsbetrieb gegenüber					
1. Versorgungs- und Leistungsempfängern		421.009,87	480.702,34		
2. Mitgliedern		239.929,89	603.276,01		
3. Nichtmitgliedern, anderen Versorgungskassen und -einrichtungen		2.515,50	0,00		
II. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		663.455,26	1.083.978,35		
III. Sonstige Verbindlichkeiten		72.193,50	67.182,78		
davon aus Steuern 37.235,31 EUR (Vorjahr: 37.539,67 EUR)		327.727,69	247.350,80		
		1.063.376,45	1.398.511,93		
E. Rechnungsabgrenzungsposten					
		0,00	1.805.333,00		
Summe der Passiva		975.132.751,96	903.963.854,91		

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

	2018	2017
	Euro	Euro
I. Verwaltungstechnische Rechnung		
1. Umlagen, Erstattungen und Schadenersatz	107.278.340,87	113.253.709,63
2. Erträge aus Kapitalanlagen		
a) Erträge aus anderen Kapitalanlagen	31.608.130,72	29.652.111,37
b) Erträge aus Zuschreibungen von Kapitalanlagen	0,00	240.000,00
c) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	405.950,00	911.100,00
	32.014.080,72	30.803.211,37
3. Sonstige Verwaltungserträge	3.918.218,16	4.172.632,75
4. Aufwendungen für Leistungsfälle	62.312.758,69	73.262.243,90
5. Aufwendungen aus Einstellungen in Sonderposten		
a) Rücklage gemäß § 36 Abs. 1 der Satzung des KVSA	72.800.468,75	67.059.877,80
b) Rücklage gemäß § 36 Abs. 4 der Satzung des KVSA	591.598,14	0,00
6. Aufwendungen für die Verwaltung	6.014.402,87	6.055.996,72
7. Aufwendungen für Kapitalanlagen		
a) Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen	90.767,29	85.730,54
b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen	1.211.356,21	1.523.278,67
c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	100.000,00	135.094,11
	1.402.123,50	1.744.103,32
8. Verwaltungstechnisches Ergebnis	89.287,80	107.332,01
II. Nichtverwaltungstechnische Rechnung		
1. Sonstige Erträge	61.361,00	87.842,54
2. Sonstige Aufwendungen	129.786,23	124.803,11
3. Sonstiges Ergebnis	-68.425,23	-36.960,57
4. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit/Jahresüberschuss	20.862,57	70.371,44

Anhang für das Geschäftsjahr 2018

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Angaben	30
Angaben zu den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	30
Erläuterungen zur Bilanz	32
Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	35
Ergänzende Angaben	37
Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres	38
Angaben zu Organen des Verbandes	38
Mitglieder des Verbandes	38
Vorstand des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt	39
Geschäftsführung	40
Verwaltung	40

Anlage

Entwicklung der immateriellen Vermögensgegenstände und Kapitalanlagen im Geschäftsjahr 2018

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt zum 31.12.2018 wurde unter Anwendung des Wahlrechts des § 15 Abs. 3 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Dabei kommt eine Bilanzierungsrichtlinie zur Anwendung, welche die geschäftsspezifischen Besonderheiten des KVSA berücksichtigt. Diese Richtlinie definiert die Entscheidungsspielräume in Anlehnung an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) unter Beachtung der Besonderheiten des Verbandes.

Der Jahresabschluss des Kommunalen Versorgungsverbandes und der Jahresabschluss des Sondervermögens Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt werden nicht zusammengefasst. Für die Zusatzversorgungskasse wird ein gesonderter Jahresabschluss erstellt. Das Vermögen der Zusatzversorgungskasse wird im Anhang angegeben.

Im Interesse einer größeren Klarheit und Übersichtlichkeit werden die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke ebenso wie die Vermerke, die wahlweise in der Bilanz bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang anzubringen sind, weitestgehend im Anhang aufgeführt.

Angaben zu den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Entgeltlich erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten bilanziert und werden entsprechend ihrer voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in Anlehnung an steuerliche Abschreibungstabellen um planmäßige lineare Abschreibungen vermindert.

Die **sonstigen Kapitalanlagen** werden grundsätzlich dem Anlagevermögen zugeordnet, da sie dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen. Sie werden dementsprechend mit den Anschaffungskosten bilanziert. Beim Kauf gezahlte Stückzinsen werden abgegrenzt. Agien werden linear über die Laufzeit der Kapitalanlagen abgeschrieben. Strukturierte Produkte werden auf Grund einer bestehenden unbedingten Kapitalgarantie oder der Bewertung nach dem strengen Niederstwertprinzip einheitlich ohne Abspaltung der Nebenrechte bilanziert. Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung einzelner Kapitalanlagen werden gemäß § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Als Indizien für das Vorliegen einer voraussichtlich dauernden Wertminderung dienen bei Einzelbetrachtung der Kapitalanlagen

- die Höhe der Differenz zwischen dem Buchwert und dem Zeitwert des finanziellen Vermögensgegenstandes (eingetretene Wertminderung zum Bilanzstichtag größer 10 %),
- die Sicherheiten (Kapitalgarantie, Einlagensicherung, Bonität des Emittenten),
- die Restlaufzeit (Prognose der künftigen Wertentwicklung der betreffenden Kapitalanlage mit einem Prognosezeitraum bis zu 5 Jahren) und
- die Marktverhältnisse (u. a. Volatilität, Zinsniveau, Erwartungen).

Der Prognose der künftigen Wertentwicklung werden die Renditeannahmen zu der jeweiligen Assetklasse gemäß der aktuellen Asset-Liability-Managementstudie zugrunde gelegt. Ein Diskontierungszinssatz wird aus Vereinfachungsgründen dabei nicht berücksichtigt.

Bei der Ermittlung der Zeitwerte der sonstigen Ausleihungen kommt folgende Systematik zum Ansatz:

- Der Fundingspread des Emittenten gegenüber dem 6 Monats-Euribor Midswapsatz wird laufzeitadäquat fixiert.
- Die Marktpreisbildung erfolgt anhand der aktuellen Zinskurve des 6 Monats-Euribor Midswapsatzes.

Diese Bewertung wird angewandt, sofern sich die Rahmenbedingungen nicht soweit ändern, dass eine Rückzahlung gefährdet ist.

Eine Änderung der Rahmenbedingungen ist mindestens dann anzunehmen, wenn der Emittent oder die Schuldverschreibung durch Ratingabstufung in den Non-Investment-Grade Bereich fällt. In diesem Fall erfolgt eine Anpassung des Spreads mit Hilfe vergleichbarer börsennotierter Anleihen bzw. mit Hilfe von Spreadentwicklungen vergleichbarer Indices.

Liegen Gründe für eine dauerhafte Wertminderung nicht mehr vor, wird eine Zuschreibung auf den Zeitwert, höchstens jedoch bis zu den Anschaffungskosten vorgenommen.

Diese Vorgehensweise berücksichtigt, bis auf eine Herabstufung in den Non-Investment-Grade Bereich, keine negativen Spreadveränderungen des Emittenten während der Laufzeit, sofern eine Rückzahlung nicht gefährdet ist.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit Ausnahme der Sachanlagen grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten wird durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die Sachanlagen sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet und werden nach Maßgabe der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in Anlehnung an steuerliche Abschreibungstabellen linear abgeschrieben. Bei den Sachanlagen werden Vermögensgegenstände von geringem Wert (bis 250 €) sofort als Sachaufwand erfasst und geringwertige Vermögensgegenstände (bis 1.000 €) in einen Sammelposten eingestellt und linear über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben.

Bei den **abgegrenzten Zinsen** liegen die Fälligkeiten der Zahlungen nach dem Abschlussstichtag.

Als **sonstige Rechnungsabgrenzungsposten** sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

Das **Eigenkapital** besteht aus den nicht verwendeten Ergebnissen der Vorjahre und dem Jahresüberschuss.

Unter dem **Sonderposten**, der Fremdkapitalcharakter hat, werden die satzungsmäßigen Rücklagen ausgewiesen.

Die **Rücklage gemäß § 36 Abs. 1 der Satzung des KVSA** wird gebildet, um Schwankungen des Umlagehebesatzes zu vermeiden und diesen dauerhaft auf vertretbarem Niveau zu halten sowie künftige Versorgungsleistungen periodengerecht anzusparen, um langfristig erhebliche Steigerungen des Umlagehebesatzes auszuschließen. Die jährlichen Überschüsse der Beamtenversorgung werden vollständig dieser Rücklage zugeführt.

Die **Rücklage gemäß § 36 Abs. 4 der Satzung des KVSA für die Beihilfeumlagekasse** wird gebildet, um erhebliche Schwankungen des Umlagehebesatzes in der Beihilfeumlagekasse zu vermeiden. Die jährlichen Überschüsse der Beihilfeumlagekasse werden der Rücklage vollständig zugeführt, jährliche Defizite werden der Rücklage entnommen. Die Rücklage für die Beihilfeumlagekasse befindet sich nach Schaffung der satzungsmäßigen Grundlage im Aufbau. Eine Zielgröße ist noch nicht definiert.

Bei den **sonstigen Rückstellungen** werden erkennbare Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten angemessen und ausreichend berücksichtigt. Die Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen werden entsprechend dem Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. August 2009 nicht gebildet.

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die passiven **Rechnungsabgrenzungsposten** beinhalten Zahlungseingänge, die Ertrag für einen bestimmten Zeitraum im folgenden Geschäftsjahr darstellen.

Erläuterungen zur Bilanz

Die Gliederung und die Entwicklung der einzelnen Posten der **immateriellen Vermögensgegenstände** und **Kapitalanlagen** sind unter Angabe der Anschaffungskosten und der Abschreibungen im Anlagengitter (Anlage „Entwicklung der immateriellen Vermögensgegenstände und Kapitalanlagen im Geschäftsjahr 2018“) dargestellt.

Unter **Anteile an Investmentvermögen und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren** sind Fondsanteile und nicht festverzinsliche börsennotierte Wertpapiere erfasst.

- Anteile an Investmentvermögen größer 10 % gemäß § 285 Nr. 26 HGB

Bezeichnung des Fonds	2018
KVSA Beamtenversorgung	EURO
Anlageziele	
Multiasset	
Buchwert	540.389.751
Marktwert	567.848.646
Reserven/Lasten	27.458.895
Ausschüttung	16.534.599

Eine Beschränkung der täglichen Rückgabe der Anteile besteht nicht.

- Strukturierte Produkte

Die strukturierten Produkte mit einem Gesamtbuchwert von TEUR 110.303 und einem Gesamtnominalwert von TEUR 109.500 wurden auf Grund einer bestehenden unbedingten Kapitalgarantie oder der Bewertung nach dem strengen Niederstwertprinzip einheitlich ohne Abspaltung der Nebenrechte bilanziert. Vom Gesamtnominalwert sind mit Andienungs- bzw. Kündigungsrechten der Emittenten TEUR 103.500 ausgestattet (sonstige finanzielle Verpflichtung), TEUR 4.000 währungsbezogene und TEUR 99.500 als zinsbezogene Geschäfte enthalten. Bei strukturierten Produkten im Nominalwert von TEUR 6.000 ist die Performance von verschiedenen Indices abhängig. Die strukturierten Produkte teilen sich in folgende Bilanzposten auf:

im Bilanzposten	beizulegender Zeitwert TEUR	Buchwert TEUR
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	14.783	14.000
Namenschuldverschreibungen	80.767	69.500
Schuldscheinforderungen und Darlehen	29.204	26.803

- Zu den Kapitalanlagen gehörende Finanzinstrumente, die über ihrem Zeitwert ausgewiesen werden (§ 285 Nr. 18 HGB)

im Bilanzposten	beizulegender Zeitwert TEUR	Buchwert TEUR
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	23.041	23.957
Grundschnldforderungen	4.977	5.000
Namensschuldverschreibungen	20.619	22.000

Im Posten Anteile an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere bestehen keine stillen Lasten. Stille Reserven bestehen in Höhe von TEUR 27.459.

Bei den Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren bestehen insgesamt stille Lasten in Höhe von TEUR 916. Stille Reserven bestehen in Höhe von TEUR 6.201.

Bei insgesamt vierzehn Inhaberschuldverschreibungen werden Buchwerte ausgewiesen, die um TEUR 916 die beizulegenden Zeitwerte überschreiten. Bei diesen Papieren ist eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB unterblieben, da es sich hier um Anlageformen handelt, die am Ende der Laufzeit zum Nominalbetrag zurückgezahlt werden und keine bonitätsinduzierten Wertminderungen aufgetreten sind. Somit sind diese Wertminderungen zinsinduziert und nicht dauerhafter Natur.

Bei zwei Inhaberschuldverschreibungen erfolgten Abschreibungen in Höhe von TEUR 97.

Bei den Grundschnldforderungen bestehen insgesamt stillen Lasten in Höhe von TEUR 23. Stille Reserven bestehen in Höhe von TEUR 1.

Bei einer Grundschnldforderung wird ein Buchwert ausgewiesen, der um TEUR 23 den beizulegenden Zeitwert überschreitet. Bei diesem Papier ist eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB unterblieben, da es sich hier um eine Anlageform handelt, die am Ende der Laufzeit zum Nominalbetrag zurückgezahlt wird und keine bonitätsinduzierten Wertminderungen aufgetreten sind. Somit ist diese Wertminderung zinsinduziert und nicht dauerhafter Natur.

Bei den Namensschuldverschreibungen bestehen insgesamt stille Lasten in Höhe von TEUR 1.381.

Stille Reserven bestehen in Höhe von TEUR 28.565.

Bei insgesamt acht Namensschuldverschreibungen werden Buchwerte ausgewiesen, die um TEUR 1.381 die beizulegenden Zeitwerte überschreiten. Bei diesen Papieren ist eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB unterblieben, da es sich hier um Anlageformen handelt, die am Ende der Laufzeit zum Nominalbetrag zurückgezahlt werden und keine bonitätsinduzierten Wertminderungen aufgetreten sind. Somit sind diese Wertminderungen zinsinduziert und nicht dauerhafter Natur.

Bei zwei Namensschuldverschreibungen kam es zu Abschreibungen in Höhe von TEUR 50.

Bei den Schulscheinforderungen und Darlehen bestehen keine stillen Lasten. Stille Reserven bestehen in Höhe von TEUR 9.888.

Bei vier Schulscheinforderungen und Darlehen kam es zu Abschreibungen in Höhe von TEUR 599.

Zum 31.12.2018 sind in den Kapitalanlagen Agien von TEUR 1.805 und Disagien von TEUR 3.562 bilanziert. In den Kapitalanlagen sind unter Berücksichtigung der beizulegenden Zeitwerte stille Lasten von TEUR 2.320 und stille Reserven von TEUR 72.114 enthalten. In den Kapitalanlagen sind damit saldiert stille Reserven in Höhe von TEUR 69.794 enthalten.

Die Risiken aus Veränderungen der Bewertungen zum Stichtag bei negativer Spreadveränderung werden in nachfolgender Tabelle dargestellt. Die dargestellten Werte beziehen sich auf die Bilanzposten „Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“, „Grundschnuldorderungen“ sowie „Sonstige Ausleihungen“.

	Werte in € 31.12.2018	Erhöhung um 0,25 %	Erhöhung um 0,50 %	Erhöhung um 0,75 %	Erhöhung um 1,00 %
Buchwert	402.707.424				
Marktwert	444.353.707	-10.956.045	-21.406.155	-31.406.021	-40.982.536
Entwicklung der stillen Reserven	41.646.283	30.690.238	20.240.128	10.240.262	663.747

Forderungen aus dem Geschäftsbetrieb bis zu einer Restlaufzeit von einem Jahr bestehen in Höhe von TEUR 428, Forderungen aus dem Geschäftsbetrieb mit einer Restlaufzeit bis zu fünf Jahren und darüber hinaus bestehen nicht.

Die **sonstigen Forderungen** in Höhe von TEUR 327 (Vorjahr TEUR 769) enthalten im Wesentlichen Forderungen aus fälligen Zinsen (TEUR 297), Forderungen gegen die Zusatzversorgungskasse, die sich aus Rückstellungen für Altersteilzeit, Urlaub, Mehrstunden und leistungsorientierte Bezahlung und den anteiligen Personal- und Verwaltungskostenerstattungen zusammensetzen (TEUR 18) sowie Forderungen gegen Versicherungen aus Leistungsfällen und Erstattungen von Mutterschaftsaufwendungen (TEUR 11).

Bei den **laufenden Guthaben bei Kreditinstituten** handelt es sich um Guthaben auf Verrechnungskonten für Kapitalanlagen.

Die **sonstigen Rechnungsabgrenzungsposten** beinhalten Beamtenversorgungs- und -bezahlungszahlungen von TEUR 3.968 (Vorjahr TEUR 3.626). Ferner beinhaltet dieser Posten alle weiteren Verwaltungsaufwendungen des nächsten Jahres, die bereits im Jahr 2018 bezahlt worden sind.

Das **Eigenkapital** setzt sich zusammen aus dem Gewinnvortrag in Höhe von TEUR 165 und dem Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 21. Der Jahresüberschuss konnte im Bereich der Landesfamilienkasse (TEUR 12) und der Bezügestelle (TEUR 9) erzielt werden.

In die **Rücklage nach § 36 Abs. 1 der Satzung des KVSA** wurden im Geschäftsjahr 2018 satzungsgemäß TEUR 72.800 eingestellt.

In die **Rücklage nach § 36 Abs. 4 der Satzung des KVSA** für die Beihilfeumlagekasse wurden im Geschäftsjahr 2018 satzungsgemäß TEUR 592 eingestellt.

In den **sonstigen Rückstellungen** sind Rückstellungen für Urlaubs-, Mehrarbeitsverpflichtungen und Arbeitszeitguthaben (TEUR 135), Kosten zur Erfüllung der Aufbewahrungspflichten (TEUR 98), für Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag (TEUR 90), für Jahresabschluss- und -prüfungskosten (TEUR 80), für leistungsorientierte Bezahlung (TEUR 70), für interne Jahresabschlusskosten (TEUR 28), für Prozesskostenrisiken (TEUR 10) sowie für weitere Verwaltungsaufwendungen (TEUR 10) enthalten.

Sämtliche **Verbindlichkeiten** haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Unter dem Posten **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** werden Depotgebühren für die Verwahrung und Verwaltung der Wertpapierbestände ausgewiesen.

In den **sonstigen Verbindlichkeiten** sind hauptsächlich Verbindlichkeiten aus Dienstleistungsverträgen in Höhe von TEUR 244, Verbindlichkeiten gegenüber der Zusatzversorgungskasse in Höhe von TEUR 47 sowie Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer für Dezember 2018 in Höhe von TEUR 37 enthalten.

Das Vermögen der Sonderkasse Zusatzversorgungskasse beträgt TEUR 2.617.892.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umlagen, Erstattungen und Schadenersatz

Umlagen, Erstattungen und Schadenersatz für die **Beamtenversorgung** gliedern sich wie folgt:

	2018 in TEUR	2017 in TEUR
Umlage	86.735	76.152
Erstattungen	8.791	10.010
Schadenersatzansprüche	1	25
Gesamt	95.527	86.187

Die Gesamterträge im **Beihilfebereich** ergeben sich aus folgenden Posten:

	2018 in TEUR	2017 in TEUR
Umlage	5.732	5.266
Erstattungen	489	384
Schadenersatzansprüche	36	55
Arzneimittelrabatte	96	324
Gesamt	6.353	6.029

Die Gesamterträge in der **Landesfamilienkasse** ergeben sich aus folgenden Posten:

	2018 in TEUR	2017 in TEUR
Vorschusszahlungen	5.403	21.025
Erstattungen	0	12
Gesamt	5.403	21.037

Darüber hinaus sind in dieser Position Aufwendungen in Höhe von TEUR 7 (Vorjahr TEUR 16) enthalten.

Erträge aus Kapitalanlagen

Die Gesamterträge aus **Kapitalanlagen** gliedern sich folgendermaßen:

	2018 in TEUR	2017 in TEUR
Zinsen aus festverzinslichen Kapitalanlagen	15.073	15.246
Erträge aus Fonds	16.535	14.406
Gewinn aus dem Abgang von Kapitalanlagen	406	911
Erträge aus Zuschreibungen	0	240
Gesamt	32.014	30.803

Sonstige Verwaltungserträge

Diese Erträge werden aus der Erstattung von Verwaltungskosten erzielt, vorwiegend für Verwaltungsleistungen ZVK TEUR 3.592, LFK TEUR 113 und Bezügestelle TEUR 143.

Aufwendungen für Leistungsfälle

Die satzungsgemäßen Aufwendungen des KVSA setzen sich aus folgenden Posten zusammen:

	2018 in TEUR	2017 in TEUR
Beamtenversorgung	51.722	46.830
• Versorgungsbezüge		
• Sterbegelder		
• Hinterbliebenenbezüge		
• Nachversicherungen		
• Erstattungen		
• Unfallfürsorgeleistungen		
• Beihilfe Versorgungsempfänger		
Beihilfe	5.187	5.394
Landesfamilienkasse	5.404	21.038
Gesamt	62.313	73.262

Aufwendungen für die Verwaltung

Neben den originären Aufgaben (Nettoaufwand) erbringt der KVSA Dienstleistungen für seine Mitglieder und andere Einrichtungen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Grundlagen. Daraus erfolgen Verwaltungskostenerstattungen (siehe Posten Nr. 3).

	2018 in TEUR	2017 in TEUR
Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes	6.014	6.056
Erstattungen der Dienstleistungen	3.918	4.173
Periodenfremde Erstattungen der Verwaltung	0	4
Nettoaufwand	2.096	1.879

Der darin enthaltene Personalaufwand im Sinne des § 275 Abs. 2 Nr. 6 HGB (Gesamtkostenverfahren) gliedert sich wie folgt:

	2018 in TEUR	2017 in TEUR
Bezüge und Entgelte	3.872	3.896
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung)	1.169 (544)	1.136 (507)
Gesamt	5.041	5.032

Aufwendungen für Kapitalanlagen

Die Aufwendungen für die Verwaltung der Kapitalanlagen belaufen sich auf TEUR 91 (Vorjahr TEUR 86).

Die Abschreibungen auf Kapitalanlagen betragen TEUR 1.211 (Vorjahr TEUR 1.523). Bei den zugrunde liegenden Papieren wird von einer dauerhaften Wertminderung ausgegangen. Von den Abschreibungen entfallen TEUR 773 auf außerplanmäßige Abschreibungen und TEUR 438 auf planmäßige lineare Abschreibungen von Agien.

Die Kursverluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen betragen TEUR 100 (Vorjahr TEUR 135).

Sonstige Erträge

Bei den sonstigen Erträgen handelt es sich um die Erstattung von Dienstbezügen und von Mutterschaftsaufwendungen. Ferner werden Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 23 vereinnahmt.

Sonstige Aufwendungen

Sonstige Aufwendungen sind im Wesentlichen Aufwendungen für interne Jahresabschlusskosten und Wirtschaftsprüfer (TEUR 108), Aufwendungen für Verwahrtgelte (TEUR 11), Aufwandsentschädigungen, Aufwendungen für Gremien (TEUR 8) sowie Zinsaufwendungen für Archivierungsleistungen (TEUR 2).

Ergänzende Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben sich im Wesentlichen aus der Kooperationsvereinbarung des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt mit den Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe. Aus diesem Vertrag resultieren Aufwendungen für die zentrale Datenverarbeitung und Entwicklungskosten. Darüber hinaus bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit, insbesondere aus Leasing-, Nutzungs-, Service- und Wartungsverträgen. Der Gesamtbetrag dieser Verpflichtungen ist für die Beurteilung der Finanzlage des Verbandes nicht von Bedeutung.

Aus sonstigen Ausleihungen resultieren Verpflichtungen durch unbedingte Kreditzusagen (Andienungsrechte der Schuldner) von TEUR 23.000 für das Geschäftsjahr 2019 und von TEUR 162.000 für die Geschäftsjahre 2020 bis 2028.

Haftungsverhältnisse bestehen nicht.

Im Geschäftsjahr 2018 wurden keine Geschäfte im Sinne des § 285 Nr. 21 HGB abgeschlossen, die zu marktunüblichen Bedingungen zustande gekommen sind.

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers für den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt sowie die Zusatzversorgungskasse für das Geschäftsjahr 2018 beträgt TEUR 67 (ohne Umsatzsteuer) und betrifft ausschließlich die Abschlussprüfungsleistungen.

Der Geschäftsführer schlägt vor, das Jahresergebnis 2018 von TEUR 21 und den Gewinnvortrag von TEUR 165 wie folgt zu verwenden: Einstellung in die Rücklage gemäß § 36 (1) Satzung KVSA mit TEUR 74, Einstellung in die Rücklage gemäß § 36 (4) Satzung KVSA mit TEUR 112.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres sind nicht bekannt.

Angaben zu Organen des Verbandes

Organe des Verbandes sind gemäß § 4 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt i. V. m. § 3 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt

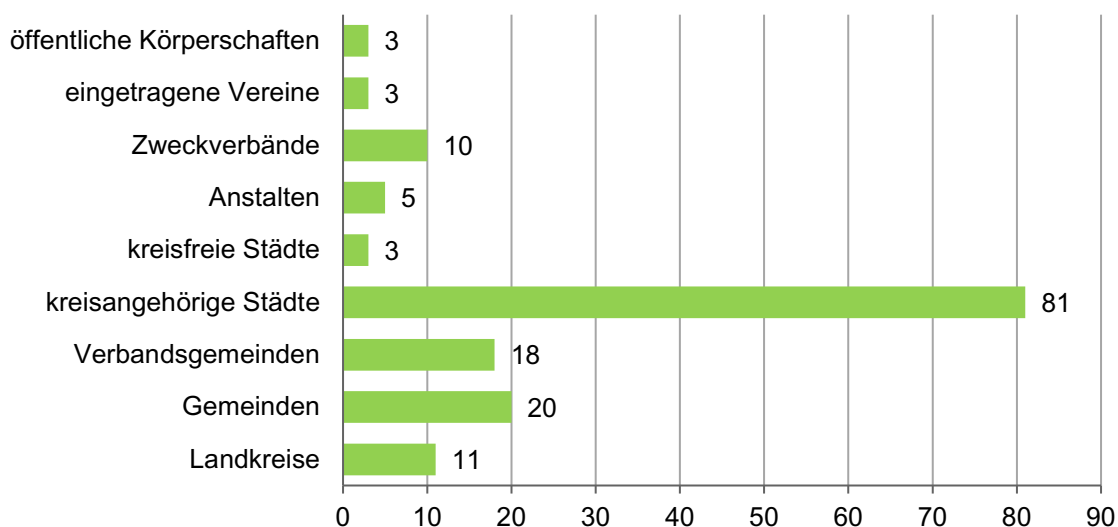
- die Verbandsversammlung (§ 5 Gesetz KVSA i. V. m. § 4 Satzung KVSA),
- der Vorstand (§ 6 und 7 Gesetz KVSA i. V. m. § 5 und 6 Satzung KVSA) und
- der Geschäftsführer (§ 8 Gesetz KVSA i. V. m. § 7 Satzung KVSA).

Mitglieder des Verbandes

Die Mitgliedschaft im KVSA ist in den §§ 10 und 11 des Gesetzes über den KVSA geregelt. Dem KVSA gehörten am 31.12.2018 insgesamt 154 Mitglieder an.

Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der gegenwärtig 154 Mitglieder.

Diese setzen sich folgendermaßen zusammen:



Vorstand des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt

Vorsitzender des Vorstandes des KVSA ist Heinz-Lothar Theel, stellvertretender Vorsitzender ist Holger Platz.

Dem Vorstand gehörten während des Berichtsjahres an:

Mitglieder

Stellvertreter

als Vertreter der Landkreise

Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt

Dr. Steffen Burchhardt
Landrat
Landkreis Jerichower Land

Frank Bannert
Landrat
Saalekreis

Hans Walker (bis 06.09.2018)
Landrat
Landkreis Börde

Martin Stichnoth (ab 05.12.2018)
Landrat
Landkreis Börde

Jürgen Dannenberg
Landrat
Landkreis Wittenberg

Carsten Wulfänger
Landrat
Landkreis Stendal

als Vertreter der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden

Ute Pesselt
Verbandsgemeindegemeinderin
Verbandsgemeinde Vorharz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister
Hansestadt Stendal

Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund S.-A.

Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund S.-A.

Thomas Schmette
Verbandsgemeindegemeinderin
Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Egbert Geier
Beigeordneter
Stadt Halle

Holger Platz
Beigeordneter
Stadt Magdeburg

Kurt Hambacher (bis 30.09.2018)
Bürgermeister
Gemeinde Kabelsketal

Norman Klebe
Bürgermeister
Stadt Arendsee

Andreas Nette (ab 05.12.2018)
Bürgermeister
Stadt Querfurt

Bert Knoblauch
Oberbürgermeister
Stadt Schönebeck (Elbe)

Steffen Schmitz
Bürgermeister
Stadt Braunsbedra

Mario Braumann
Bürgermeister
Stadt Könnern

An die Mitglieder des Vorstandes wurden Aufwandsentschädigungen von insgesamt TEUR 3 gezahlt.

Geschäftsführung

Geschäftsführer des KVSA war vom 01.01.1997 bis zum Ablauf des 30.06.2019 Dr. Werner Bärecke. Er tritt wegen des Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand.

Stellvertretende Geschäftsführerin war vom 01.06.2016 bis zum 18.06.2019 Dörte Flögel. Seit dem 19.06.2019 ist Andreas Schmidt der stellvertretende Geschäftsführer. Grundlagen der Stellvertreterregelungen waren die einschlägigen Beschlüsse des Vorstandes vom 18.05.2016 und vom 19.06.2019.

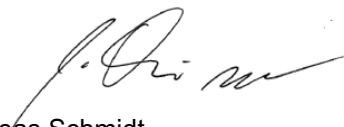
Bis zur Neubestellung eines Geschäftsführers führt Andreas Schmidt als stellvertretender Geschäftsführer den Verband. Das Besetzungsverfahren zur Neubestellung eines Geschäftsführers ist derzeit aufgrund eingeleiteter Rechtsmittel noch nicht abgeschlossen.

Die Bezüge des Geschäftsführers wurden gemäß § 286 Abs. 4 HGB nicht angegeben.

Verwaltung

Während des Geschäftsjahres waren durchschnittlich 22 Beamte (Vorjahr 20) [davon 12 in Teilzeit (Vorjahr 11)] und 76 tariflich Beschäftigte (Vorjahr 81) [davon 34 in Teilzeit (Vorjahr 32) und 1 in Altersteilzeit-Freistellungsphase bis 28.02.2018 (Vorjahr 1)] beim KVSA tätig.

Magdeburg, 05.09.2019

i.V. 

Andreas Schmidt
Stellvertretender Geschäftsführer

Entwicklung der immateriellen Vermögensgegenstände und Kapitalanlagen im Geschäftsjahr 2018

	Anschaffungskosten						Abschreibungen				Restbuchwerte		Zeitwert 31.12.2018 EURO	
	01.01.2018		31.12.2018		01.01.2018		31.12.2018		31.12.2018		31.12.2017			
	Zugänge EURO	Abgänge EURO	Zugänge EURO	Abgänge EURO	Zugänge EURO	Abgänge EURO	Zugänge EURO	Abgänge EURO	Zugänge EURO	Abgänge EURO	Zugänge EURO	Abgänge EURO		
A. Immaterielle Vermögensgegenstände														
1. Entgeltlich erworbene Software	555.237,77	20.351,64	575.589,41	0,00	517.081,77	16.555,64	0,00	533.637,41	41.952,00	38.156,00	0,00	0,00	0,00	0,00
B. Kapitalanlagen														
Sonstige Kapitalanlagen														
1. Anteile an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	478.390.013,46	61.999.737,61	540.389.751,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	540.389.751,07	0,00	0,00	478.390.013,46	567.848.646,45	567.848.646,45
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	56.731.730,72	30.767.700,00	87.499.430,72	0,00	600.045,66	562.946,60	0,00	1.162.993,26	86.336.437,46	0,00	0,00	56.131.684,06	91.621.809,83	91.621.809,83
3. Grundschuldforderungen	14.000.000,00	0,00	11.000.000,00	3.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.000.000,00	0,00	0,00	14.000.000,00	10.977.819,14	10.977.819,14
4. Sonstige Ausleihungen														
a) Namensschuldverschreibungen	209.907.650,00	13.000.000,00	212.907.650,00	10.000.000,00	481.259,97	49.909,61	0,00	531.169,58	212.376.480,42	0,00	0,00	209.426.390,03	239.580.215,20	239.580.215,20
b) Schuldscheinforderungen und Darlehen	116.609.000,00	6.840.000,00	93.935.000,00	29.514.000,00	1.539.100,00	598.500,00	14.000,00	2.123.600,00	91.811.400,00	14.000,00	14.000,00	115.069.900,00	101.699.324,13	101.699.324,13
	326.516.650,00	19.840.000,00	306.842.650,00	39.514.000,00	2.020.359,97	648.409,61	14.000,00	2.654.769,58	304.187.880,42	14.000,00	304.187.880,42	324.496.290,03	341.259.539,33	341.259.539,33
	875.638.394,18	112.607.437,61	945.731.831,79	42.514.000,00	2.620.406,63	1.211.356,21	14.000,00	3.817.762,84	941.914.068,95	14.000,00	941.914.068,95	873.017.987,55	1.011.707.814,75	1.011.707.814,75
Insgesamt	876.193.631,95	112.627.789,25	946.307.421,20	42.514.000,00	3.137.488,40	1.227.911,85	14.000,00	4.351.400,25	941.956.020,95	14.000,00	941.956.020,95	873.056.143,55	1.011.707.814,75	1.011.707.814,75

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt Körperschaft des öffentlichen Rechts,
Magdeburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt Körperschaft des öffentlichen Rechts, Magdeburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt Körperschaft des öffentlichen Rechts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Körperschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Körperschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Körperschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Leipzig, den 6. September 2019

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Carl Erik Daum
Wirtschaftsprüfer

ppa. Markus Salzer
Wirtschaftsprüfer

Informationen über durchgeführte Vorstandssitzungen 2018

Der Vorstand des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt führte im Berichtszeitraum vier Sitzungen durch. Ein Umlaufbeschluss wurde gefasst.

Themen der Sitzungen waren u. a.:

- am 31. Januar 2018
 - Änderung des Gesetzes über den KVSA
 - Bericht über die Arbeit der Internen Revision des KVSA
 - Sachstandsbericht zur Übertragung der Landesfamilienkasse
 - Vorbereitung der Nachbesetzung der Stelle des Geschäftsführers des KVSA
 - Informationen über die Kapitalanlagen

- am 30. Mai 2018
 - Personalangelegenheiten
 - Informationen über die Kapitalanlagen

- am 18. Oktober 2018
 - Beschluss über den Jahresabschluss 2017
 - Bekanntgabe der wesentlichen Feststellungen der Wirtschaftsprüfer
 - Empfehlung an die Verbandsversammlung, dem Geschäftsführer des KVSA für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen
 - Empfehlung an die Verbandsversammlung, den Umlagehebesatz zur Aufbringung der Mittel im Versorgungsbereich für das Jahr 2020 auf 48,0 v. H., bezogen auf die Bemessungsgrundlage nach § 28 Abs. 1 der Verbandssatzung, festzusetzen
 - Beratung des Wirtschafts- und Stellenplanentwurfs 2019
 - 16. Änderung der Satzung des KVSA
 - Vorbereitung der Ersatzwahl von zwei stellv. Mitgliedern für den Vorstand und einem stellv. Mitglied für den Kassenausschuss
 - Personalangelegenheiten
 - Bericht über die Auswirkungen der verbesserten Versorgung nach § 78 Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 Satz 1 des am 19.04.2018 vom Landtag beschlossenen LBamtVG auf den KVSA
 - Informationen über die Kapitalanlagen

- am 5. Dezember 2018
 - Vorbereitungen zur Verbandsversammlung
 - Personalangelegenheiten

Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSAG LSA)

- in der Fassung vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 173) -

Erster Teil Rechtsstellung und Aufgaben

§ 1^{*12)} Rechtsform und Sitz

(1) Der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (Versorgungsverband) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Magdeburg; er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung und besitzt das Recht, Beamte zu haben.

(2) Das Geschäftsgebiet umfasst das Land Sachsen-Anhalt.

§ 2^{*4) *6) *8) *9) *11) *12)} Aufgaben

(1) Der Versorgungsverband hat die Lasten seiner Mitglieder auszugleichen, die durch die Versorgung ihrer Beschäftigten und deren Hinterbliebenen entstehen.

(2) Dem Versorgungsverband obliegt es, für seine Mitglieder die Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen zu übernehmen und sie in versorgungsrechtlichen Fragen zu beraten. Im Namen der Mitglieder stellt er die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten fest und trifft die sonstigen notwendigen Entscheidungen; er vertritt die Mitglieder in Rechtsstreitigkeiten.

(3) Dem Versorgungsverband obliegt es, für seine Mitglieder die Berechnung und Zahlung der Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen zu übernehmen und sie in beihilferechtlichen Fragen zu beraten. Im Namen der Mitglieder stellt er den Beihilfeanspruch fest und trifft die sonstigen notwendigen Entscheidungen; er vertritt die Mitglieder in Rechtsstreitigkeiten. Der Versorgungsverband kann auch eine Beihilfeumlagekasse für seine Mitglieder einrichten.

(4) Der Versorgungsverband berechnet auf Antrag seiner Mitglieder Bezüge für deren Beschäftigte.

(5) Nach Maßgabe der Satzung kann er darüber hinaus für die Mitglieder sonstige Leistungen erbringen, soweit sie im Zusammenhang mit diesen Aufgaben stehen.

(6) Für Versorgungsleistungen, die Beschäftigten ohne Bezugnahme auf beamtenrechtliche Vorschriften zugesagt worden sind, ist eine

Sonderkasse als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen einzurichten.

§ 3^{*12)} Satzung

(1) Der Versorgungsverband regelt seine Angelegenheiten, soweit sie nicht bereits in diesem Gesetz geregelt sind, durch Satzung.

(2) Satzungen im Sinne des Absatzes 1 bedürfen der Genehmigung des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerium. Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium macht die Satzung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt. Die Satzungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, soweit kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist.

Zweiter Teil Innere Verfassung des Verbandes

§ 4^{*12)} Organe

Organe des Versorgungsverbandes sind die Verbandsversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer.

§ 5^{*5) *12)} Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Mindestens einmal im Jahr findet eine Verbandsversammlung statt. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie ist so rechtzeitig zuzusenden, dass sie den Mitgliedern 14 Tage vor der Sitzung zugegangen ist; bei Satzungsänderungen beträgt die Frist einen Monat.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten ist.

(3) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so sind die Mitglieder spätestens innerhalb von zwei Monaten zur Verhandlung über denselben Gegenstand einzuladen. Diese zweite Verbandsversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. In der erneuten Einladung ist hierauf hinzuweisen.

(4) Der Beschlussfassung der Verbandsversammlung sind vorbehalten:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Festsetzung des Wirtschafts- und Stellenplanes,
3. Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Entlastungserteilung,
4. Änderung der Satzung,
5. Auflösung des Versorgungsverbandes.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über die Auflösung des Versorgungsverbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Mehrheit der Gesamtzahl der Stimmen.

§ 6^{*12)}

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus neun Vertretern der Mitglieder des Versorgungsverbandes. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung aus den Vorstandsmitgliedern gewählt.

(2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt.

(3) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl der Nachfolger üben die bisherigen Vorstandsmitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.

(4) Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied aus der Stellung ausscheidet, die es zur Zeit der Wahl bei dem Mitglied bekleidet hat.

(5) Für ein ausscheidendes Vorstandsmitglied erfolgt die Ersatzwahl in der nächsten Verbandsversammlung.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes sind entsprechend anwendbar.

§ 7^{*3) *6) *8) *12)}

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedürfen und die nicht dem Geschäftsführer obliegen.

(2) Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung; er kann sich von dem Geschäftsführer jederzeit über alle Angelegenheiten unterrichten lassen und verlangen, dass ihm oder von ihm bestimmten

Mitgliedern Einsicht in die Geschäftsunterlagen gewährt wird.

(3) Der Vorstand ist höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde aller Beamten des Versorgungsverbandes und Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers. Dem Vorstand obliegen die Ernennung, die Versetzung in den Ruhestand und die Entlassung der Beamten des Versorgungsverbandes. Für die Arbeitnehmer des Versorgungsverbandes obliegen dem Vorstand die Einstellung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und die Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Der Vorstand kann die Befugnisse nach den Sätzen 2 und 3 ganz oder teilweise auf den Geschäftsführer übertragen.

(4) Befugnisse der Geschäftsführung können dem Vorstand nicht übertragen werden. Folgende Angelegenheiten sind jedoch an ein Einvernehmen zwischen dem Geschäftsführer und dem Vorstand gebunden:

1. Richtlinien für die Vermögensanlage;
2. Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken;
3. Gewährung freiwilliger Leistungen und Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen.

§ 8

Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand hauptamtlich bestellt. Er ist zum Beamten zu ernennen. Er ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Körperschaft.

(2) Dem Geschäftsführer obliegt die Geschäftsführung des Versorgungsverbandes sowie seine gerichtliche und außergerichtliche Vertretung. Er bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und nimmt beratend daran teil.

§ 9^{*10) *12)}

Aufsicht

(1) Die Rechtsaufsicht wird durch das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium ausgeübt. Die Vorschriften über die Aufsicht über Gebietskörperschaften gelten sinngemäß. Die Versicherungsaufsicht wird von dem für Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerium ausgeübt.

(2) Die Aufsichtsbehörden sind zu den Verbandsversammlungen einzuladen.

(3) Änderungen der Satzung, Aufnahme von Darlehen, die Übernahme anderer

Versorgungseinrichtungen und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Genehmigung des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

Dritter Teil Mitgliedschaft

§ 10^{*2)} ^{*6)} ^{*7)} ^{*12)} Pflichtmitgliedschaft

Pflichtmitglieder des Versorgungsverbandes sind

1. Kommunen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes,
2. Zweckverbände sowie
3. kommunale Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

im Land Sachsen-Anhalt, wenn sie versorgungsberechtigte Beamte oder Arbeitnehmer mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten haben.

§ 11 Freiwillige Mitgliedschaft

(1) Als freiwillige Mitglieder können nach Maßgabe der Satzung aufgenommen werden:

1. sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts;
2. Verbände dieser juristischen Personen und kommunale Spitzenverbände;
3. juristische Personen des Privatrechts, die überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder als gemeinnützig anerkannt sind und auf die Pflichtmitglieder einen (statutenmäßig gesicherten) maßgeblichen Einfluss ausüben.

(2) Die freiwillige Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahmebescheid. Der Versorgungsverband kann die Aufnahme von besonderen Auflagen und Bedingungen, insbesondere zum Ausschluss besonderer finanzieller Belastungen, abhängig machen. Die Voraussetzungen für die Kündigung der freiwilligen Mitgliedschaft regelt die Satzung.

§ 12 Auskunftspflichten

(1) Die Mitglieder und die Leistungsempfänger haben nach Maßgabe der Satzung an der Aufklärung von Sachverhalten mitzuwirken, insbesondere Angaben zu machen, Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich ist. Der Versorgungsverband ist zur Nachprüfung aller Angaben und Unterlagen sowie zu diesem Zweck zur Akteneinsicht bei Mitgliedern berechtigt.

(2) Solange ein Mitglied oder ein Leistungsempfänger seiner Auskunftspflicht nicht

nachkommt, kann der Versorgungsverband die Berechnungsgrundlagen für die Umlagen schätzen und Leistungen zurückbehalten.

Vierter Teil Finanzwirtschaft

§ 13^{*8)} ^{*12)} Aufbringung und Verwaltung der Mittel

(1) Die notwendigen finanziellen Mittel werden nach Maßgabe der Satzung durch Umlagen und Erträge aufgebracht, soweit sie nicht durch Erstattung einzuheben sind; als Umlagegrundlagen können die ruhegehaltfähigen Dienst- und Versorgungsbezüge herangezogen werden. Bei Verzug können Zinsen berechnet werden. Die Mittel dürfen nur zur Erreichung satzungsmäßiger Zwecke, insbesondere zur Bestreitung der Leistungen und der notwendigen Verwaltungskosten verwendet werden. Für jede Aufgabe nach § 2 kann eine eigene Rücklage gebildet werden.

(2) Soweit die Einnahmen eines Jahres nicht zur Erfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen benötigt werden, sind sie der jeweiligen Rücklage zuzuführen. Die Rücklage der Beamtenversorgung ist dazu bestimmt, die jederzeitige Leistungsfähigkeit des Versorgungsverbandes sicherzustellen sowie künftige Versorgungsleistungen periodengerecht anzusparen, um langfristig erhebliche Steigerungen des Umlagehebesatzes auszuschließen. Die Auskömmlichkeit kann pauschal berechnet werden.

§ 14^{*12)} Vermögensanlage

Das Vermögen ist so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht werden. Für die Vermögensanlagen sind die bei Versicherungsunternehmen einschlägigen Vorschriften heranzuziehen.

§ 15^{*3)} ^{*6)} ^{*10)} ^{*12)} Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht, Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

(1) Für das Rechnungs- und Prüfungswesen finden die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches Anwendung.

(2) Der Vorstand beschließt, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt durch den

Geschäftsführer. Die Prüfung hat sich auf die gesamte Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sowie die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse zu erstrecken.

(3) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er ist jährlich nach den einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen. In entsprechender Anwendung dieser Vorschriften sind je ein Jahresabschluss und ein Lagebericht zu erstellen. Von einer Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes kann abgesehen werden.

Fünfter Teil Sonderkasse

§ 16^{*12)} Rechtsverhältnisse

(1) Die Angelegenheiten der Sonderkasse nach § 2 Abs. 6 einschließlich der Ausgestaltung ihrer Organe sind durch Satzung zu regeln;

(2) Für den Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung der Sonderkasse gilt § 9 Abs. 1 Satz 3.

(3) Als Kassenmitglieder können alle in § 10 und § 11 Abs. 1 genannten juristischen Personen zugelassen werden.

(4) Die Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedern und den Leistungsempfängern der Sonderkasse richten sich nach Privatrecht, soweit sich nicht kraft Gesetzes, Satzung oder Vereinbarung etwas anderes ergibt; § 12 gilt entsprechend.

(5) Für die Finanzwirtschaft der Sonderkasse gilt der Vierte Teil entsprechend.

Sechster Teil Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 17^{*1)} *4)

(aufgehoben)

§ 18^{*3)} *4)

(aufgehoben)

§ 19 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 10. Oktober 1991 in Kraft.

Übersicht über die Gesetzesänderungen und ergänzende Verordnungen

Fußnote	Gesetz vom	geänderte Vorschrift	Inhalt	Fundstelle GVBl. LSA
Ursprungsfassung	15.11.1991	-	-	1991 S. 434
1	20.01.1992	§ 17	Übertragung der Geschäftsführung	1992 S. 22
2	VO vom 19.01.1993	zu § 10 Abs. 2	Pflichtmitgliedschaft der Verwaltungsgemeinschaften	1993 S. 6
3	03.02.1994	§ 7 § 15 § 18	redaktionell Haushaltswesen Amtszeit des Übergangsvorstandes	1994 S. 164
4	02.12.1998	§ 2 § 17 § 18	Versorgungsrücklage aufgehoben aufgehoben	1998 S. 496
5	07.01.2001	§ 5	Verbandsversammlung	2001 S. 540
6	16.07.2003	§ 2 § 10 § 15 § 7	Aufgaben Pflichtmitgliedschaft Haushalts-/Wirtschaftsplan, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung Aufgaben des Vorstandes	2003 S. 171
7	18.11.2005	§ 10	Pflichtmitgliedschaft	2005 S. 700
8	20.12.2005	§ 2 § 7 § 13	Aufgaben Aufgaben des Vorstandes Aufbringung und Verwaltung der Mittel	2005 S. 808
9	08.02.2011	§ 2	Aufgaben	2011 S. 68
10	17.06.2014	§ 9 § 15	Aufsicht Haushalts-/Wirtschaftsplan, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung	2014 S. 333
11	17.12.2014	§ 2	Aufgaben	2014 S. 525
12	22.06.2018	§ 1 § 2 § 3 § 4 § 6 § 7 § 9 § 10 § 13 § 14 § 15 § 16	Rechtsform und Sitz Aufgaben Satzung Organe Vorstand Aufgaben des Vorstandes Aufsicht Pflichtmitgliedschaft Aufbringung und Verwaltung von Mitteln Vermögensanlage Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht, Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes Rechtsverhältnisse	2018 S. 173

Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt

- in der Fassung vom 05.12.2018 (MBI. LSA S. 187) -

Abschnitt I Rechtsverhältnisse und Verwaltung des Verbandes

§ 1^{*16)}

Rechtsform und Sitz

- (1) Der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (Versorgungsverband) ist durch Gesetz vom 15. November 1991 errichtet worden. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit. Er ist zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt.
- (2) Das Geschäftsgebiet umfasst das Land Sachsen-Anhalt.
- (3) Der Sitz ist Magdeburg.

§ 2^{*4) *10) *11) *13) *15) *16)}

Aufgaben

- (1) Dem Versorgungsverband obliegt es, für seine Mitglieder die Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen und der Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen für die Versorgungsempfänger zu übernehmen und den hierdurch entstehenden Aufwand auszugleichen.
- (2) Dem Versorgungsverband obliegt für seine Mitglieder die Berechnung und Zahlung der Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen. Er hat hierzu eine Beihilfeumlagekasse eingerichtet.
- (3) Der Versorgungsverband berechnet auf Antrag seiner Mitglieder Bezüge für deren Beschäftigte (Beamte und Arbeitnehmer).
- (4) Der Versorgungsverband kann mit Einrichtungen, die nicht Mitglieder sind, aber die Voraussetzungen des §11 erfüllen, Vereinbarungen abschließen mit dem Ziel der Übernahme der Leistungen der Beihilfeumlagekasse sowie der Berechnung und Zahlung von Versorgungsbezügen gegen Erstattung der Leistungen und Erhebung eines Verwaltungskostenzuschlages.
- (5) Dem Versorgungsverband obliegt es für seine Mitglieder Aufgaben nach dem Gesetz zur Verteilung von Versorgungslasten bei Dienstherrnwechseln und dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln wahrzunehmen. Der Versorgungsverband berechnet, zahlt und vereinnahmt für seine Mitglieder die Abfindungsbeträge.

(6) Für Versorgungsleistungen, die ohne Bezugnahme auf beamtenrechtliche Vorschriften zugesagt worden sind, hat der Versorgungsverband als rechtlich unselbständiges Sondervermögen die Zusatzversorgungskasse als Sonderkasse eingerichtet. Diese gibt sich eine eigene Satzung.

(7) Der Versorgungsverband berät seine Mitglieder hinsichtlich der von ihm wahrzunehmenden Aufgaben.

(8) Der Versorgungsverband kann auch die Verwaltung anderer Versorgungseinrichtungen übernehmen.

§ 3

Organe

Organe des Versorgungsverbandes sind die Verbandsversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer.

§ 4^{*8) *16)}

Verbandsversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Verbandsversammlung statt. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie ist so rechtzeitig zuzusenden, dass sie den Mitgliedern 14 Tage vor der Sitzung zugegangen ist; bei Satzungsänderungen beträgt die Frist einen Monat. Die Verbandsversammlung wird durch den Vorstand einberufen und durch den Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten ist. Auf jede angefangenen 5.000 Euro der letzten Jahresumlage nach § 27 entfällt eine Stimme.

(3) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so sind die Mitglieder spätestens innerhalb von zwei Monaten zur Verhandlung über denselben Gegenstand einzuladen. Die zweite Verbandsversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. In der erneuten Einladung ist hierauf hinzuweisen.

(4) Der Beschlussfassung der Verbandsversammlung sind vorbehalten:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Festsetzung des Wirtschafts- und Stellenplanes,

3. Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie Entlastungserteilung,
4. Änderung der Satzung,
5. Auflösung des Versorgungsverbandes.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über die Auflösung des Versorgungsverbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Mehrheit der Gesamtzahl der Stimmen.

§ 5^{*6) *8)*11) *15) *16)} Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus neun Vertretern der Mitglieder des Versorgungsverbandes. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung aus den Vorstandsmitgliedern gewählt.

(2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt.

(3) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl der Nachfolger üben die bisherigen Vorstandsmitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.

(4) Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied aus der Stellung ausscheidet, die es zurzeit der Wahl bei dem Mitglied bekleidet hat.

(5) Für ein ausscheidendes Vorstandsmitglied erfolgt die Ersatzwahl in der nächsten Verbandsversammlung.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) über ehrenamtliche Tätigkeit sind entsprechend anwendbar.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in gemeinschaftlicher Sitzung. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Erscheint die mündliche Beratung einer Angelegenheit nicht erforderlich, so kann die Abstimmung auf schriftlichem Wege erfolgen.

(8) Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Tagesordnung mit Unterlagen ist beizufügen.

(9) Der Vorsitzende hat unverzüglich eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.

(10) Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Den Vorstandsmitgliedern ist jeweils eine Sitzungsniederschrift zu übersenden.

(11) Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Schiedsstelle erhalten bei Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld bis zur Höhe eines vollen Tagegeldsatzes nach § 6 des Bundesreisekostengesetzes und die entstandenen Fahrtkosten nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt. Daneben erhalten der Vorsitzende und sein Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Wirtschaftsplans. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

§ 6^{*11) *16)} Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedürfen und die nicht dem Geschäftsführer obliegen.

(2) Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung; er kann sich von dem Geschäftsführer jederzeit über alle Angelegenheiten unterrichten lassen und verlangen, dass ihm oder von ihm bestimmten Mitgliedern Einsicht in die Geschäftsunterlagen gewährt wird.

(3) Der Vorstand ist höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde aller Beamten des Versorgungsverbandes und Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers. Dem Vorstand obliegen die Ernennung, die Versetzung in den Ruhestand und die Entlassung der Beamten des Versorgungsverbandes. Für die Arbeitnehmer des Versorgungsverbandes obliegen dem Vorstand die Einstellung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Der Vorstand kann die Befugnisse nach den Sätzen 2 und 3 ganz oder teilweise auf den Geschäftsführer übertragen.

(4) Befugnisse der Geschäftsführung können dem Vorstand nicht übertragen werden. Folgende Angelegenheiten sind jedoch an ein Einvernehmen zwischen Geschäftsführer und Vorstand gebunden:

1. Richtlinien für die Vermögensanlage
2. Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken

3. Gewährung freiwilliger Leistungen und Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen.

§ 7^{*2) *8) *16)}

Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand des Versorgungsverbandes im Benehmen mit dem Kassenausschuss der Zusatzversorgungskasse bestellt. Er ist zum Beamten zu ernennen. Er ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Körperschaft.

(2) Dem Geschäftsführer obliegen die Geschäftsführung des Versorgungsverbandes sowie seine gerichtliche und außergerichtliche Vertretung. Er bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und nimmt beratend daran teil.

(3) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

§ 8^{*10) *15) *16)}

Wirtschaftsplanung, Rechnungslegung und Prüfung, Vermögensanlage

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen und der Finanzbedarf festzustellen.

(3) Der Geschäftsführer stellt den Jahresabschluss auf und versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben. Er legt den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfbericht dem Vorstand vor.

(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden den Mitgliedern alljährlich als Verwaltungsbericht bekanntgegeben.

(5) Das Rechnungs- und Prüfungswesen regelt sich nach § 15 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSAG LSA).

(6) Für die Vermögensanlage gilt § 14 KVSAG LSA.

§ 9^{*14) *16)}

Aufsicht

(1) Die Aufsicht bestimmt sich nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung. Die Vorschriften über die Aufsicht über Gebietskörperschaften gelten sinngemäß.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Verbandsversammlungen einzuladen.

(3) Änderungen der Satzung, Aufnahme von Darlehen, die Übernahme anderer Versorgungseinrichtungen und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Genehmigung des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums.

**Abschnitt II
Mitgliedschaft**

§ 10^{*10) *11) *13) *15) *16)}

Pflichtmitgliedschaft

Pflichtmitglieder des Versorgungsverbandes sind kraft Gesetzes:

1. Kommunen im Sinne des § 1 KVG LSA,
2. Zweckverbände sowie
3. kommunale Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

im Land Sachsen-Anhalt, wenn sie versorgungsberechtigte Beamte oder Arbeitnehmer mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten haben.

§ 11^{*11) *16)}

Freiwillige Mitgliedschaft

(1) Der Versorgungsverband kann als freiwillige Mitglieder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, Verbände dieser juristischen Personen und kommunale Spitzenverbände aufnehmen, wenn sie ihren Sitz im Lande Sachsen-Anhalt haben, nach ihren Einrichtungen einen dauernden Bestand und nach ihrer Organisation eine gleichmäßige Stellenbesetzung gewährleisten und Beamte beschäftigen oder ihren Arbeitnehmern Ruhegehaltsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung nach den für Landesbeamte geltenden Grundsätzen zugesagt haben.

(2) Juristische Personen des Privatrechts, auf die Pflichtmitglieder einen statutenmäßig gesicherten maßgeblichen Einfluss ausüben und die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, können aufgenommen werden, sofern sie überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder als gemeinnützig anerkannt sind.

(3) Der Beitritt ist dem Versorgungsverband gegenüber in rechtsverbindlicher Form zu erklären. Die freiwillige Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahmebescheid.

§ 12^{*11)} *16)

Aufnahmeverfahren

(1) Bei der Begründung der Mitgliedschaft sind einzureichen:

- a) eine Nachweisung der nach § 14 Abs. 1 anzumeldenden Beamten unter Angabe der im Stellenplan für den einzelnen Beamten vorhandenen Stelle, der Geburtsdaten und der Besoldungsmerkmale mit dem ruhegehaltfähigen Dienstekommen,
- b) der Stellenplan,
- c) beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Kopien der Ernennungsurkunden von Beamten mit Angabe des Tages der Aushändigung der Urschrift sowie der Dienst- oder Anstellungsverträge der übrigen Versorgungsberechtigten,
- d) eine Einzugsermächtigung, die den Versorgungsverband berechtigt, die vom Mitglied zu zahlenden Umlagen bzw. Versorgungsanteile im Wege des Lastschriftverfahrens einzuziehen (§ 32 Abs. 1).

(2) Der Versorgungsverband kann amtsärztliche Zeugnisse verlangen.

(3) Die im § 11 Abs. 1 und 2 bezeichneten Rechtsträger haben dem Antrag auf Mitgliedschaft außer den im Abs. 1 aufgeführten Unterlagen noch beizufügen:

- a) einen Abdruck ihrer Satzungen,
- b) einen Abdruck der Besoldungsordnung (soweit vorhanden),
- c) die Bestimmungen oder Verträge über die Anstellungs- und Versorgungsverhältnisse der Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung.

(4) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ersten eines Monats begründet werden.

(5) Die zur Zeit des Beitritts in den dauernden Ruhestand versetzten Beamten sind von der Anmeldung ausgeschlossen.

§ 13^{*12)} *15) *16)

Dauer und Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft

(1) Das Mitglied kann frühestens nach 10-jähriger Mitgliedschaft durch Kündigung zum Schluss eines Geschäftsjahres ausscheiden. Die Kündigung ist spätestens ein Jahr vorher schriftlich zu erklären. Der Versorgungsverband kann eine kürzere Kündigungsfrist zulassen.

(2) Der Vorstand des Versorgungsverbandes kann seinerseits mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen, wenn

a) das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Versorgungsverband trotz zweimaliger Aufforderung nicht erfüllt hat; als Verpflichtung gilt auch die Anmeldung von aktiven Beschäftigten in angemessenem Umfang,

b) bei ihm Umstände eingetreten sind, die einer Neuaufnahme entgegenstehen würden (§ 11).

Gegen den Vorstandsbeschluss kann binnen eines Monats nach Zustellung die Schiedsstelle angeufen werden.

(3) Betragen sämtliche Leistungen des ausscheidenden Mitgliedes seit dem Beitritt weniger als sämtliche Leistungen des Versorgungsverbandes, so hat es den Unterschiedsbetrag am Tage des Ausscheidens zu erstatten. Dieser Betrag fließt der Rücklage zu.

(4) Mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens hört die Verpflichtung des Versorgungsverbandes zur Zahlung von Ruhegehältern oder Hinterbliebenenbezügen für das ausgeschiedene Mitglied auf. Eine Erstattung eingezahlter Leistungen findet nicht statt. Dies gilt auch für angesammelte Rücklagen. Hiervon ausgenommen sind jedoch an den Versorgungsverband abgeführte Kapitalbeträge gemäß § 73 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamstVG LSA), wenn ihnen keine Leistungen des Versorgungsverbandes gegenüberstehen (§ 17 Abs. 2 Satz 2 der Satzung).

(5) Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 gelten sinngemäß auch in den Fällen, in denen eine dem Versorgungsverband angehörende Körperschaft aufgelöst wird, es sei denn, dass der Rechtsnachfolger Mitglied ist oder wird.

(6) Ohne Kündigung erlischt die Mitgliedschaft, wenn dem Versorgungsverband keine Beschäftigten oder Versorgungsempfänger des Mitglieds mehr angehören.

§ 14^{*15)}

Anmeldung der Beamten

(1) Das Mitglied ist verpflichtet, alle Beamten mit Anwartschaft auf Versorgung ohne Unterschied, ob sie auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe oder auf Widerruf mit Dienstbezügen ernannt sind, unverzüglich bei dem Versorgungsverband anzumelden. Anzumelden sind auch Beamte im Vorbereitungsdienst. Der Anmeldung ist eine beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Kopie der Ernennungsurkunde beizufügen. Auf dieser ist der Tag der Aushändigung der Urschrift zu bescheinigen. Der Versorgungsverband kann die Vorlage amtsärztlicher Zeugnisse fordern.

(2) Beamte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder zur Zeit der Ernennung nicht über die zur Wahrnehmung ihres Amtes erforderliche

Gesundheit verfügen, können nicht angemeldet werden.

(3) Abs. 2 findet keine Anwendung bei Gründung des Versorgungsverbandes oder wenn Personen kraft gesetzlicher Vorschrift angestellt werden müssen.

(4) Veränderungen sind dem Versorgungsverband mit den entsprechenden Unterlagen unverzüglich anzuzeigen.

(5) Der Versorgungsverband ist berechtigt, die Angaben der Mitglieder nachzuprüfen. Aus Tatsachen, die ihm nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann der Versorgungsverband, nicht aber das Mitglied, Rechte herleiten.

§ 15^{*11)}

Anmeldung von Arbeitnehmern mit Versorgungsberechtigung

(1) Die Mitglieder können mit Zustimmung des Versorgungsverbandes auch Arbeitnehmer anmelden, denen Ruhegehaltsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften vertraglich zugesichert sind. Die Anmeldung ist nur zulässig, wenn alle Angestellten dieser Art angemeldet werden.

(2) Von der Anmeldung sind die Personen ausgeschlossen, deren Zeit und Arbeitskraft durch die ihnen übertragene Tätigkeit nur nebenbei in Anspruch genommen werden.

(3) Im Übrigen finden die für Beamte geltenden Vorschriften dieser Satzung sinngemäße Anwendung.

§ 16^{*10) *16)}

Rechtsbeziehungen

(1) Die Festsetzung und Auszahlung von Beihilfe- und Versorgungsleistungen erfolgen im Namen des Mitgliedes. Der Versorgungsverband trifft in dessen Namen die notwendigen Entscheidungen und vertritt es in Rechtsstreitigkeiten.

(2) Durch die Mitgliedschaft werden Rechte und Pflichten nur zwischen dem Versorgungsverband und den Mitgliedern begründet. Den Beschäftigten und den Versorgungsempfängern der Mitglieder stehen Ansprüche gegen den Versorgungsverband unmittelbar nicht zu, soweit nicht durch Gesetz oder durch Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Abschnitt III

Leistungen des Versorgungsverbandes im Versorgungsbereich

§ 17^{*3) *4) *10) *12) *15) *16)}

Regelleistungen

(1) Der Versorgungsverband trägt die von seinen Mitgliedern zu gewährenden Versorgungsleistungen sowie die Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den für Landesbeamte jeweils geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der Satzung, sofern die Übernahme nicht allgemein oder im Einzelfall ausgeschlossen ist.

(2) Der Versorgungsverband übernimmt ferner die Leistungen, die im Rahmen des nach Ehescheidungen stattfindenden Versorgungsausgleichs an die Rentenversicherungsträger zu erbringen sind. In den Fällen des § 73 LBeamtVG LSA haben die Mitglieder die zur Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge gezahlten Kapitalbeträge an den Versorgungsverband abzuführen.

(3) Der Versorgungsverband gleicht den Unfallfürsorgeaufwand der Mitglieder aus, soweit nicht bestimmte Leistungen nach § 18 Nr. 3 dieser Satzung ausgeschlossen sind.

(4) Jeden Dienstunfall eines Beamten/ Versorgungsberechtigten hat das Mitglied dem Versorgungsverband unter Beifügung des Unfallberichtes umgehend anzuzeigen.

(5) Leistungen, die sich aus der Anerkennung von Dienstunfällen ergeben, übernimmt der Versorgungsverband nur, wenn er vor der Anerkennung und vor den Entscheidungen im Rahmen zu § 41 LBeamtVG LSA und der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zugestimmt hat. Die Leistungen können von der Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Gutachtens abhängig gemacht werden; die Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§ 18^{*3) 7) *8) *9) *10) *13) *16)}

Ausschluss von Leistungen

Nicht übernommen werden:

1. Übergangsgeld,
2. Unterstützungen und Tuberkulosehilfe,
3. bei Dienstunfällen:
 - a) Ersatz für Sachschäden,
 - b) die Kosten der ersten Hilfeleistung,
 - c) Unfallfürsorgeleistungen für Ehrenbeamte,
 - d) Unfallausgleich für aktive Beamte,
 - e) einmalige Unfallentschädigung.
4. Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegeld für aktive Beamte,
5. Versorgungsbezüge für Beamte auf Zeit, denen Versorgung nach § 78 Abs. 6 LBeamtVG LSA gewährt wird.
6. Versorgungsbezüge für den Zeitraum des einstweiligen Ruhestandes bei Beamten, die

gemäß § 32 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG LSA) oder § 18 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurden.

§ 19^{*7) *8) *13) *15) *16)}
Beamte auf Zeit

- (1) Tritt ein Beamter auf Zeit in den Ruhestand, übernimmt der Versorgungsverband abweichend von den Regelleistungen nach Ablauf einer Amtszeit von weniger als 12 Jahren 50 v. H. der dem Beamten zustehenden Ruhegehaltsbezüge.
- (2) Amts- bzw. Dienstzeiten als Beamter auf Zeit, auf Lebenszeit, auf Probe oder auf Widerruf werden der Amtszeit nach Abs. 1 hinzugerechnet, wenn der Beamte für diese Zeit beim Versorgungsverband angemeldet war oder die Zugehörigkeit zu anderen Versorgungsverbänden des Bundesgebietes vorliegt und diese dem Gegenseitigkeitsabkommen beigetreten sind. Dies gilt auch für die Zeit, die nach § 78 Abs. 6 LBeamtVG LSA ruhegehaltfähig ist.
- (3) Für Beschäftigte, für die der Versorgungsverband Abfindungsbeträge nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung vereinnahmt, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.
- (4) Absatz 1 gilt nicht bei
 1. Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze nach § 25 BeamStG und § 39 LBG LSA,
 2. Eintritt in den Ruhestand nach Erreichen der Altersgrenze nach § 61 Abs. 2 Sätze 3 und 4 KVG LSA,
 3. Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach § 26 BeamStG,
 4. Versetzung in den Ruhestand auf Antrag des Beamten ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit nach § 40 LBG LSA.
- (5) Die zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand übernommenen anteiligen Ruhegehaltsbezüge bleiben auch für den Fall unverändert, dass der Beamte später dauernd dienstunfähig wird oder die Altersgrenze erreicht.
- (6) Die Hinterbliebenenbezüge werden in allen Fällen in voller Höhe übernommen.

§ 20^{*16)}
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge werden nach den Vorschriften des LBeamtVG LSA berechnet.

§ 21^{*16)}
Ruhegehaltfähige Dienstzeit

- (1) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit werden die Dienstzeiten zugrunde gelegt, die kraft Gesetzes ruhegehaltfähig sind oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden können.
- (2) Die Mitglieder haben zu der dem Versorgungsverband obliegenden Feststellung der nach Abs. 1 in Anrechnung zu bringenden ruhegehaltfähigen Dienstzeiten einen Antrag unter Beifügung der beweisenden Unterlagen (Ernennungs-urkunden, Beschlüsse, Zeugnisabschriften usw.) für die bereits angestellten Personen binnen 2 Jahren nach Begründung der Mitgliedschaft, für neu anzustellende Personen sofort bei der Anmeldung zu stellen.

§ 22^{*8) *10) *13) *14)}
Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand

- (1) Das Mitglied hat seine Absicht, einen Beamten wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, dem Versorgungsverband unverzüglich, und zwar vor Feststellung der Dienstunfähigkeit durch den Dienstvorgesetzten, anzuzeigen. Dabei hat das Mitglied zu erklären, dass keine Möglichkeit einer Verwendung nach § 26 Abs. 2 und 3 BeamStG, § 27 BeamStG und § 46 LBG LSA besteht. Leistungen, die sich aus der Feststellung der Dienstunfähigkeit ergeben, übernimmt der Versorgungsverband nur, wenn er der Übernahme der Leistungen vor der Feststellung der Dienstunfähigkeit durch den Dienstherrn zugestimmt hat. Die Zustimmung des Versorgungsverbandes wird von der Vorlage eines die dauernde Dienstunfähigkeit des Beamten feststellenden amtsärztlichen Gutachtens abhängig gemacht; die Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (2) Der Versorgungsverband kann die Nachuntersuchung eines wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten innerhalb von 5 Jahren seit Eintritt in den Ruhestand fordern, solange der Beamte das 63. Lebensjahr nicht vollendet hat. Kommt das Mitglied dieser Forderung nicht nach, geht die Versorgungslast nach Ablauf der gesetzten Frist auf das Mitglied über.
- (3) Macht das Mitglied von der Möglichkeit keinen Gebrauch, einen wieder dienstfähigen Beamten erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, geht die Versorgungslast nach Ablauf von sechs Monaten nach Feststellung der Dienstfähigkeit durch die oberste Dienstbehörde auf das Mitglied über.
- (4) In Streitfällen entscheidet die Schiedsstelle (§ 43) endgültig.

§ 23^{*12)} *15)

Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, Betriebsrenten

(1) Scheidet ein Versorgungsberechtigter aus dem Dienst eines Mitgliedes aus, ohne dass für ihn Ruhegehalt oder eine sonstige Versorgung auf Grund des Beamtenverhältnisses zu zahlen ist oder er eine neue Anwartschaft auf beamtenrechtliche Versorgung erworben hat, so werden die von den Mitgliedern nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung nach zu entrichtenden Beiträge insoweit von dem Versorgungsverband übernommen, als sie auf Dienstzeiten entfallen, in denen der Betreffende zum Versorgungsverband angemeldet war. Dies gilt nicht für Beamte im Vorbereitungsdienst.

(2) Darüber hinaus übernimmt der Versorgungsverband die Verpflichtung eines Mitgliedes zur Gewährung von Versorgungsleistungen nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung.

Beim unversorgten Ausscheiden eines Versorgungsberechtigten wird auf Antrag des Mitglieds der von ihm zu erfüllende betriebsrentenrechtliche Teilanspruch geleistet. Dabei trägt der Versorgungsverband nur den Aufwand, der auf Zeiträume der Anmeldung beim Versorgungsverband entfällt.

§ 24^{*13)}

Festsetzung und Zahlung der Versorgungsleistungen

(1) Der Versorgungsverband setzt die Versorgungsbezüge aufgrund eines vom Mitglied einzureichenden Antrages fest. Das Mitglied hat die zur Festsetzung erforderlichen Unterlagen, soweit sie nicht schon eingereicht wurden, vorzulegen. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Beginn des Ruhestandes zu stellen.

(2) Die Versorgungsbezüge werden von dem Versorgungsverband in voller Höhe unmittelbar an die Versorgungsberechtigten gezahlt. Die nach § 18 Nr. 5 und 6 sowie § 19 Abs. 1 vom Mitglied zu tragenden Anteile werden vom Versorgungsverband quartalsweise eingezogen.

§ 25^{*13)} *15)

Versorgungslastenteilung

(1) Bei einem Dienstherrnwechsel im Sinne des Gesetzes zur Verteilung von Versorgungslasten bei Dienstherrnwechseln und des Staatsvertrages über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln ist das Mitglied verpflichtet:

1. sich vom abgebenden Dienstherrn die Zustimmung zum Dienstherrnwechsel vor dessen

Wirksamwerden schriftlich erklären zu lassen oder

2. als abgebender Dienstherr die Zustimmung zum Dienstherrnwechsel vor dessen Wirksamwerden schriftlich zu erklären. Zahlt im Falle der Nr. 1 der abgebende Dienstherr den Abfindungsbetrag wegen der fehlenden Zustimmung nicht, entrichtet das Mitglied einen entsprechenden Abfindungsbetrag an den Versorgungsverband.

(2) Zahlt der abgebende Dienstherr den Abfindungsbetrag nicht, weil das Mitglied sein Einvernehmen zur Fortdauer des Beamtenverhältnisses beim abgebenden Dienstherrn neben dem neuen Dienst- und Amtsverhältnis erklärt hat, so entrichtet das Mitglied einen entsprechenden Abfindungsbetrag an den Versorgungsverband.

(3) Der Dienstherrnwechsel ist innerhalb eines Monats nach dessen Wirksamwerden beim Versorgungsverband anzuzeigen. Die jeweilige Zustimmungserklärung ist der Anzeige beizufügen.

(4) Versorgungsbezüge und ähnliche Leistungen, die von einem Dritten zu erstatten sind, fließen dem Versorgungsverband zu. Trägt der Versorgungsverband die Versorgung nur zum Teil, so sind die von einem Dritten zu erstattenden Bezüge usw. bei der Berechnung der Ruhegehaltsanteile nach § 19 Abs. 1 entsprechend zu berücksichtigen.

§ 26^{*13)} *15) *16)

Schadensersatzansprüche

(1) Steht einem Mitglied ein Schadensersatzanspruch nach beamtenrechtlichen Vorschriften zu, so ist dieser Anspruch bis zur Höhe der vom Versorgungsverband zu erbringenden Leistungen an diesen abgetreten. Insoweit übernimmt der Versorgungsverband die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches und die hierdurch entstehenden Kosten.

(2) Der Versorgungsverband kann das Mitglied damit beauftragen, die übergegangenen Schadensersatzansprüche geltend zu machen, wenn es der Verwaltungsvereinfachung dient. Die Kosten eines Rechtsstreits werden dann erstattet.

Abschnitt IV

Aufbringung der Mittel im Versorgungsbereich

§ 27^{*10)} *11)

Umlage

Der Versorgungsverband erhebt zur Erfüllung seiner Leistungen von seinen Mitgliedern eine Umlage. Die Umlage wird durch Anwendung des Umlagehebesatzes auf die Bemessungsgrundlage

der Mitglieder berechnet. Der Umlagehebesatz ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Leistungen des Versorgungsverbandes zu der Bemessungsgrundlage der Mitglieder. Die Gegenüberstellung erfolgt in Form eines versicherungsmathematischen Gutachtens, das die Entwicklung der Leistungen und der Bemessungsgrundlage langfristig betrachtet und jährlich aktualisiert wird. Auf dieser Basis setzt die Verbandsversammlung die Höhe des Umlagehebesatzes zum 01.01. des übernächsten Jahres fest.

§ 28^(6) *7) *10) *15)

Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage ist der 12-fache Betrag nach den Endwerten der monatlichen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Als ruhegehaltfähig gelten Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1 und sonstige Bezüge der Beamten, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

(2) Für Beamtinnen und Beamte des Feuerwehrdienstes, die im Brandbekämpfungsdienst und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst) stehen, werden die in Ansatz zu bringenden Dienstbezüge für jedes volle Jahr, um das die Altersgrenze von der Regelaltersgrenze des § 39 LBG LSA abweicht, um 5 vom Hundert erhöht.

(3) Stichtag für die Umlageerhebung ist der 1. Juli jeden Jahres. Nach dem 1. Juli eintretende Änderungen werden erst im nächsten Haushaltsjahr berücksichtigt.

(4) Für Beamte im Vorbereitungsdienst wird keine Umlage erhoben.

§ 29^{*14) *15) *16)}

Umlageerhebung bei Anmeldung von Beamten in höherem Lebensalter

(1) Das ruhegehaltfähige Dienst Einkommen der Beamten, die zur Zeit der Begründung der Mitgliedschaft einer Körperschaft oder bei der Anmeldung das 45. Lebensjahr bereits überschritten haben, wird in dem Umlagenachweis mit dem anderthalbfachen, das ruhegehaltfähige Dienst Einkommen derjenigen, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, mit dem zweifachen und das derjenigen, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, mit dem dreifachen Betrag in Ansatz gebracht.

(2) Beschäftigte, die vor ihrer Anmeldung einem anderen Versorgungsverband im Bundesgebiet angehört haben, der dem Gegenseitigkeitsabkommen beigetreten ist, werden so behandelt, als wenn sie während der gleichen Zeit bereits dem Versorgungsverband angehört hätten.

(3) Für Beschäftigte, für die der Versorgungsverband Abfindungsbeträge nach

§ 2 Abs. 5 dieser Satzung vereinnahmt, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.

§ 30^{*6) *11) *12) *13)}

Umlage für unbesetzte Stellen

(1) Die Umlagepflicht für eine unbesetzte Stelle eines Beamten oder Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung bleibt bestehen, solange der Versorgungsverband noch eine Versorgung an frühere Inhaber der Stelle oder deren Hinterbliebene zu zahlen hat. Dies gilt auch

- a) bei Fortfall der Stelle (kw-Vermerk),
- b) bei Fortfall einer probeweisen Besetzung der Stelle,
- c) beim Aufrücken im Rahmen des Stellenplans ohne Neuanmeldung von Beamten.

Erhöhungssätze nach Abs. 4 gelten weiter, solange Versorgungsleistungen aus der höheren Laufbahngruppe zu erbringen sind.

(2) Dasselbe gilt, wenn die Stelle mit einem Beamten oder Arbeitnehmer besetzt wird, dessen Aufnahme in den Versorgungsverband nicht zulässig oder aufgrund der §§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 2 oder aus sonstigen Gründen abgelehnt ist.

(3) Zur Umlage für eine unbesetzte Stelle wird das jeweilige Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Berechnung des Versorgungsbezuges zugrunde liegt, zuzüglich Familienzuschlag der Stufe 1 und der ruhegehaltfähigen Zulage herangezogen.

(4) Die Umlagepflicht für eine unbesetzte Stelle entfällt, wenn ein Nachfolger angemeldet wird.

Folgt ein Beamter der Laufbahngruppe 1 mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 6 bis A 9 einem Beamten der Laufbahngruppe 2 mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 bis A 12 nach, wird die Umlage mit dem 1 ½-fachen Satz erhoben.

Folgt er einem Beamten der Laufbahngruppe 2 mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 bis B 9 nach, wird die Umlage mit dem 2 ½-fachen Satz erhoben.

Folgt ein Beamter der Laufbahngruppe 2 mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 bis A 12 einem Beamten derselben Laufbahngruppe mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 bis B 9 nach, wird die Umlage mit dem 1 ¾-fachen Satz erhoben.

Für die Anwendung dieser Regelungen werden Beamte, die keiner dieser Laufbahngruppen angehören und Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung der Laufbahngruppe zugeordnet, die ihrer Besoldungsgruppe entspricht.

Der Zeitraum für die Zahlung der erhöhten Umlage ergibt sich aus Abs. 1.

Sobald für die getroffene Nachfolgeregelung keine Umlage mehr gezahlt wird, lebt die Umlagepflicht für die unbesetzte Stelle wieder auf.

(5) Für Beamte, die unter Fortfall der Dienstbezüge beurlaubt sind, wird keine Umlage erhoben, wenn die Zeit der Beurlaubung nicht ruhegehaltfähig ist. Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird die Umlage zu dem Teil erhoben, der dem Verhältnis der Ruhegehaltfähigkeit der ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

§ 31^{*10) *15) *16)} Umlagenachweis

(1) Im Laufe des dritten Quartals jeden Jahres erhalten die Mitglieder eine Auflistung der angemeldeten Versorgungsberechtigten und der unbesetzten Stellen mit den Besoldungsmerkmalen. Die Mitglieder haben die Auflistung mit den noch erforderlichen Berichtigungen und Unterlagen nach dem Stichtag 1. Juli als Umlagenachweis zur Aufstellung des Umlageverteilungsplanes bis zum Ende des dritten Quartals des Jahres einzureichen.

(2) Hat ein Mitglied trotz Mahnung den Umlagenachweis nicht eingereicht, so kann der Versorgungsverband der Umlageberechnung einen geschätzten Betrag zugrunde legen. Die Pflicht der Mitglieder, den Umlagenachweis zu erbringen, bleibt unberührt.

(3) Die Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres beim Versorgungsverband die Mitgliedschaft begründen, werden ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts zur Umlage herangezogen.

§ 32^{*16)} Festsetzung und Zahlung der Umlage

(1) Die nach dem übersandten Umlageverteilungsplan noch zu zahlenden Beträge werden unter Anrechnung der im Laufe des Jahres eingezogenen Umlagevorauszahlungen (§ 35) im laufenden Geschäftsjahr eingezogen; überzahlte Umlagen werden durch den Versorgungsverband erstattet.

(2) Einwendungen gegen den Umlagebetrag berühren die Pflicht zur Zahlung nicht.

(3) Eine Aufrechnung des Umlagebetrages oder anderer an den Versorgungsverband zu leistender Zahlungen gegen Erstattungsbeträge oder sonstige Rückzahlungen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Versorgungsverbandes zulässig.

§ 33^{*16)} Umlageberichtigung

(1) Wird bei Festsetzung von Versorgungsbezügen oder aus sonstigem Anlass festgestellt, dass das der Umlageberechnung zugrunde

gelegte ruhegehaltfähige Dienst Einkommen zu hoch (ausgenommen im Falle einer Schätzung nach § 31 Abs. 2) oder zu niedrig bemessen wurde, so sind die entsprechenden Beträge zu erstatten oder nachzuzahlen.

(2) Derartige Nachforderungen können nur für die letzten fünf abgelaufenen Geschäftsjahre geltend gemacht werden.

§ 34^{*10)} Verwaltungskosten

Zur Deckung der durch die Verwaltung entstehenden Kosten kann ein Zuschlag zur Umlage erhoben werden.

§ 35 Umlagevorauszahlungen

Der Versorgungsverband kann zur Deckung der laufenden Ausgaben zu Beginn eines jeden Vierteljahres Vorauszahlungen einziehen. Diese sind auf die Umlage zu verrechnen.

§ 36^{*4) *7) *11) *15) *16)} Rücklagen

(1) Um Schwankungen des Umlagehebesatzes zu vermeiden und um den Umlagehebesatz dauerhaft auf vertretbarem Niveau zu halten, ist die Rücklage der Beamtenversorgung zu bilden. Sie bildet den Kapitalstock für ein aus Umlagen und Kapitaldeckung finanziertes Versorgungssystem. Es ist anzustreben, dass sie den 10-fachen Betrag des Versorgungsaufwandes des vergangenen Geschäftsjahres nicht unterschreitet. Der 8-fache Betrag dieses Versorgungsaufwandes darf nicht unterschritten werden.

(2) Das Vermögen der Rücklage nach Absatz 1 ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten, sodass ein angemessener Ertrag gesichert ist. Die Richtlinien für die Vermögensanlage erlässt der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorstand.

(3) Bei Auflösung des Versorgungsverbandes ist die Rücklage nach Absatz 1 im Verhältnis der Bemessungsgrundlagen (§§ 28 bis 30) des einzelnen Mitgliedes im letzten Haushaltsjahr zur Summe der Umlagebemessungsgrundlagen aller Mitglieder für den gleichen Zeitraum auf die Mitglieder nach Abwicklung aller rechtlichen Verpflichtungen des Versorgungsverbandes zu verteilen. Bei vorherigem Ausscheiden eines Mitgliedes besteht kein Ausgleichsanspruch.

(4) Für die anderen in § 2 genannten Aufgaben kann jeweils eine eigene Rücklage gebildet werden.

§ 37 Sonderbestimmungen

Der Versorgungsverband ist berechtigt, nach Abwägung der beiderseitigen Interessen mit den Mitgliedern, die nicht ständig einen annähernd gleich bleibenden Bestand von umlagepflichtigen Stellen unterhalten, Sondervereinbarungen abzuschließen.

Abschnitt V Beihilfeumlagekasse für Beschäftigte der Mitglieder

§ 38^{*10) *16)} Allgemeines

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Versorgungsverband die für die Festsetzung der Beihilfen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Anträge auf Beihilfen können von den Beihilfeberechtigten unmittelbar beim Versorgungsverband eingereicht werden.

§ 39^{*1) *6)} Umlagegruppen

Unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Aufwands werden folgende Umlagegruppen gebildet:

1. unbesetzt
2. unbesetzt
3. freiwillig Versicherte bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse ohne Arbeitgeberzuschuss nach § 257 SGB V,
4. privat- oder nicht versicherte Anspruchsberechtigte ohne Beitragszuschuss nach § 257 SGB V,
5. Beschäftigte mit Anspruch auf Heilfürsorge.

§ 40^{*16)} Bemessungsgrundlagen

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Zahl der Anspruchsberechtigten; sie wird in den einzelnen Gruppen in gleichen Beträgen erhoben. Stichtag für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen ist der 1. Juli des betreffenden Geschäftsjahres.

§ 41^{*10) *16)} Festsetzung und Zahlung der Umlage für die Beihilfeumlagekasse

Die Umlage wird durch die Anwendung der Festbeträge auf die Bemessungsgrundlage der Mitglieder berechnet. Die Festbeträge der einzelnen Gruppen ergeben sich aus der Gegenüberstellung der vom Versorgungsverband im Laufe des Geschäftsjahres gezahlten Beihilfen

und der aufgewendeten Verwaltungskosten zu den in § 40 genannten Bemessungsgrundlagen. Die Bestimmungen für die Erhebung der Umlage im Versorgungsbereich (§§ 32 - 35) gelten entsprechend.

Abschnitt VI Verfahren bei Streitigkeiten

§ 42^{*11) *15)} Streitigkeiten zwischen dem Versorgungsverband und seinen Mitgliedern

(1) Über Streitigkeiten zwischen dem Versorgungsverband und seinen Mitgliedern entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges die Schiedsstelle endgültig.

(2) Jedes Mitglied soll die dieser Satzung anliegende Erklärung entsprechend § 1029 ZPO (Schiedsabrede) abgeben.

§ 43 Schiedsstelle

- (1) Die Schiedsstelle besteht aus 3 Mitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende wird vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts Magdeburg bestimmt. Das streitende Mitglied und der Vorstand benennen von Fall zu Fall je einen Beisitzer.
- (3) Die Schiedsstelle kann nach Bedarf Sachverständige hinzuziehen.

Abschnitt VII Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 44^{*16)} Durchführungsbestimmungen und sprachliche Gleichstellung

(1) Der Geschäftsführer des Versorgungsverbandes kann mit Zustimmung des Vorstandes allgemeine Durchführungsbestimmungen zu dieser Satzung erlassen.

(2) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 45^{*4) *5) *12)} In-Kraft-Treten der Satzung, Übergangsbestimmungen

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1992 in Kraft.

§ 19 ist nur auf Versorgungsfälle anzuwenden, die nach Ablauf der ersten Amtsperiode (d. h. ab 1. Juli 1994) eintreten.

§ 19 wird ferner in den Versorgungsfällen nicht angewendet, in denen Bürgermeister, Landräte

und Beigeordnete seit dem 03.10.1990 ununterbrochen derartige Ämter hauptberuflich wahrgenommen haben.

Nachfolger im Sinne von § 30 Abs. 4 für am 31.12.2008 vorhandene unbesetzte Stellen im Sinne von § 30 Abs. 1 können auch Beamte sein,

die nach Freiwerden dieser Stellen und nach dem 31.12.2004 beim Versorgungsverband angemeldet wurden.

Anmerkungen:

Diese Satzung ist in der ab 15.02.2016 geltenden Fassung abgedruckt.

Die Ursprungssatzung wurde in der Gründungsversammlung am 13.01.1992 beschlossen, durch Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA) am 11.02.1992 genehmigt und im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt (MBI. LSA) 1992 auf Seite 141 veröffentlicht.

Seither ergaben sich folgende Änderungen:

Fuß-note	Verbands-versamml.	§§	Inhalt	Genehmig. MI LSA	veröffentlicht MBI. LSA
1	19.04.1994	39	Beihilfeumlagegruppen	25.11.1994	1994, S. 2775
2	19.04.1994	7	Bestellung des Geschäftsführers	30.03.1995	1995, S. 876
3	23.01.1995	17, 18	Übernahme Heilverfahrenskosten bei Dienstunfällen	30.03.1995	1995, S. 876
4	02.12.1998	2, 17, 36, 45	Versorgungsrücklage Inkrafttreten der Satzung, Übergangsbestimmungen	07.04.1999	1999, S. 486
5	02.12.1998	45	Inkrafttreten der Satzung, Übergangsbestimmungen	06.05.1999	1999, S. 565
6	08.12.1999	5 28 30 39	Vorstand Bemessungsgrundlage Umlagen für unbesetzte Stellen Umlagegruppen	10.01.2000	2000, S. 149
7	14.12.2000	18 19 28 36	Ausschluss von Leistungen Beamte auf Zeit Bemessungsgrundlage Rücklagen	12.02.2001	2001, S. 175
8	21.11.2001	4 5, 7 18 19 22	Verbandsversammlung, Vorstand, Geschäftsführer, Ausschluss von Leistungen, Beamte auf Zeit, Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand	12.12.2001	2002, S. 88
9	27.11.2002	18	Ausschluss von Leistungen	21.01.2003	2003, S. 246
10	08.12.2004	2 8 10, 16 17, 18 22 27, 28 31 34 38 41	Aufgaben Prüfung Pflichtmitgliedschaft, Rechtsbeziehungen Regelleistungen, Ausschluss von Leistungen Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand Umlage, Bemessungsgrundlage Umlagenachweis Verwaltungskosten Beihilfeumlagekasse - Allgemeines Festsetzung u. Zahlung der Umlage für die Beihilfeumlagekasse	07.02.2005	2005, S. 22 - 24
11	23.11.2006	2 5 10 27 36 42	Aufgaben Vorstand Pflichtmitgliedschaft Umlage Rücklagen Streitigkeiten zwischen dem Versorgungsverband und seinen Mitgliedern	13.12.2006	2007, S. 37

		6, 10, } 11, 12, } 15, 21, } 30 }	sprachliche Anpassung des Begriffes der Angestellten in Beschäftigte bzw. Arbeitnehmer (TVöD)		
12	03.12.2008	§ 13 § 17 § 23 § 30 § 45	Dauer und Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft Regelleistungen Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, Betriebsrenten Umlage für unbesetzte Stellen In-Kraft-Treten der Satzung, Übergangsbestimmungen	18.12.2008	2009, S. 14
13	26.01.2011	§ 2 § 10 § 18 § 19 § 22 § 24 § 25 § 26 § 30	Aufgaben Mitgliedschaft Ausschluss von Leistungen Beamte auf Zeit Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand Festsetzung und Zahlung der Versorgungsleistungen Versorgungslastenteilung Schadenersatzansprüche Umlage für unbesetzte Stellen	28.02.2011	2011, S. 121
14	04.12.2013	§ 9 § 22 § 29	Aufsicht Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand Umlageerhebung bei Anmeldung von Beamten in höherem Lebensalter	17.02.2014	2014, S. 44
15	02.12.2015	§ 2 § 5 § 8 § 10 § 13 § 14 § 17 § 19 § 23 § 25 § 26 § 28 § 29 § 31 § 36 § 42	Aufgaben Vorstand Haushalts- und Kassenführung, Rechnungslegung und Prüfung Pflichtmitgliedschaft Dauer und Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft Anmeldung der Beamten Regelleistungen Beamte auf Zeit Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, Betriebsrenten Versorgungslastenteilung Schadenersatzansprüche Bemessungsgrundlage Umlageerhebung bei Anmeldung von Beamten im höheren Lebensalter Umlagenachweis Rücklage Streitigkeiten zwischen dem Versorgungsverband und seinen Mitgliedern	25.01.2016	2016, S.75
16	05.12.2018	§ 1 § 2 § 4 § 5 § 6 § 7 § 8 § 9 § 10 § 11 § 12	Rechtsform und Sitz Aufgaben Verbandsversammlung Vorstand Aufgaben des Vorstandes Geschäftsführer Wirtschaftsplanung, Rechnungslegung und Prüfung, Vermögensanlage Aufsicht Pflichtmitgliedschaft Freiwillige Mitgliedschaft Aufnahmeverfahren	26.03.2019	2019, S. 187

	§ 13	Dauer und Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft		
	§ 16	Rechtsbeziehungen		
	§ 17	Regelleistungen		
	§ 18	Ausschluss von Leistungen		
	§ 19	Beamte auf Zeit		
	§ 20	Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge		
	§ 21	Ruhegehaltsfähige Dienstzeit		
	§ 26	Schadensersatzansprüche		
	§ 29	Umlageerhebung bei Anmeldung von Beamten in höherem Lebensalter		
	§ 31	Umlagenachweis		
	§ 32	Festsetzung und Zahlung der Umlage		
	§ 33	Umlageberichtigung		
	§ 36	Rücklagen		
	§ 38	Allgemeines		
	§ 40	Bemessungsgrundlagen		
	§ 41	Festsetzung und Zahlung der Umlage für die Beihilfeumlagekasse		
	§ 44	Durchführungsbestimmungen und sprachliche Gleichstellung		

Schiedsabrede

gem. § 42 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt

Zwischen dem Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Geschäftsführer einerseits und

vertreten durch

andererseits

wird gemäß § 1029 ZPO vereinbart, dass die sich aus der Anwendung der Satzung ergebenden Meinungsverschiedenheiten sowie sonstige aus dem Ausgleichsverhältnis entstehende Streitigkeiten zwischen dem Versorgungsverband und dem betreffenden Mitglied durch die in § 43 der Satzung vorgesehene Schiedsstelle endgültig entschieden werden.

Der ordentliche und der Verwaltungsrechtsweg sind ausdrücklich ausgeschlossen.


Magdeburg,

.....,

Kommunaler Versorgungsverband
Sachsen-Anhalt
Der Geschäftsführer

Mitglied

Ihre Ansprechpartner
beim Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt in Magdeburg

 0391 62570-
Durchwahl:

<u>Geschäftsführer</u>	n. N.	
<u>Stellvertretender Geschäftsführer</u>	Herr Schmidt	
Sekretariat	Frau Halbeck	-750
<u>Innenrevision</u>	Herr Diatka	-786
	Frau Berger	-780
<u>Abteilung Zentrale Dienste</u>		
Abteilungsleiterin	Frau Eckert	-736
<u>Abteilung Finanz- und Anlagemanagement</u>		
Abteilungsleiter	Herr Schmidt	-767
Kapitalanlagen	Frau Klapetz	-741
Buchhaltung	Frau Schenk	-719
<u>Abteilung Beamtenangelegenheiten</u>		
Abteilungsleiter	Herr Baier	-617
Sachgebiet Beihilfeumlagekasse	Frau Otte	-662
Sachgebiet Beamtenversorgung/Bezügestelle	Frau Döffinger	-641
Telefonvermittlung:	0391 62570-0	
Telefax:	0391 62570-299	
Internet:	www.kvsa-magdeburg.de	
E-Mail:	mail@kvsa-magdeburg.de	

Stand: September 2019